

Einladung zur 28. WR-Bildungswerkstätte

1. Teil:

Wann: **Freitag, 6. November 2020, 19.15 - 21.30 Uhr**

Wo: Unia Sekretariat in Olten, Hauptgasse 33
(Eingang via Mühlegasse, neben Pino Beck)

Wer: öffentlicher Anlass

Kosten: keine, freie Kollekte

2. Teil:

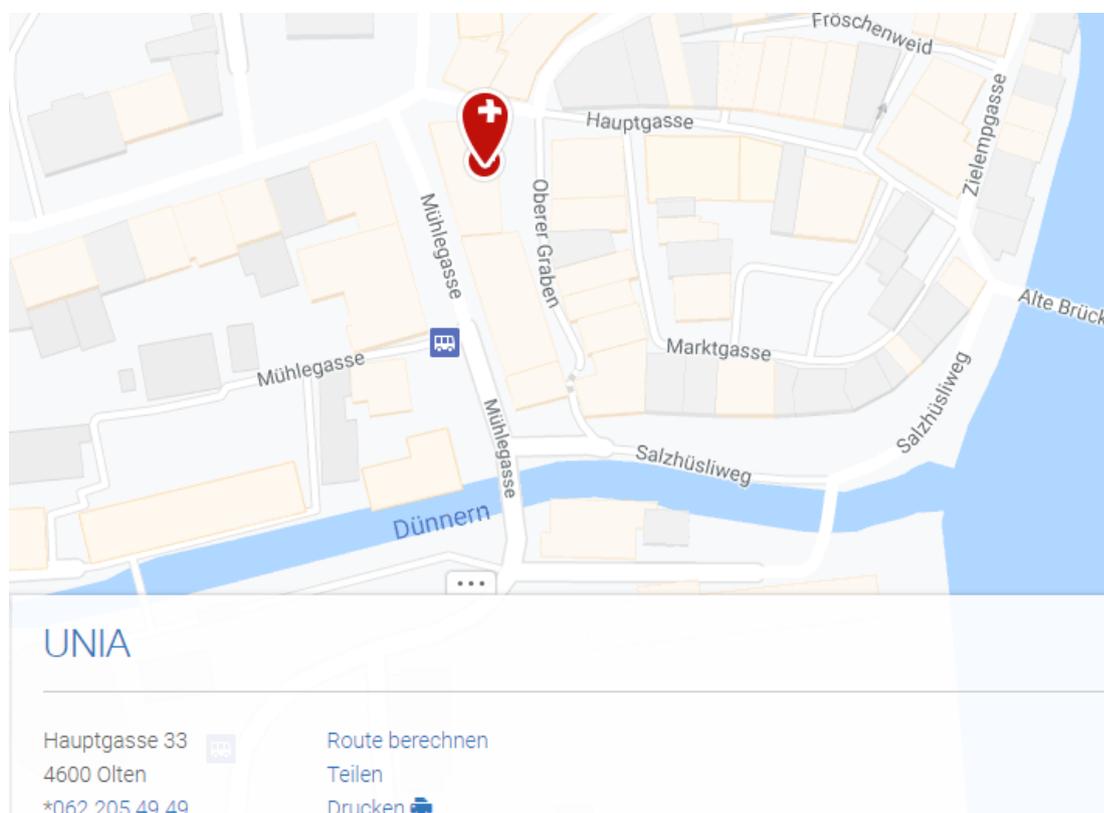
Wann: **Samstag, 14. November 2020, 09.15 - 12.30 Uhr**

Wo: Unia Sekretariat in Olten, Hauptgasse 33
(Eingang via Mühlegasse, neben Pino Beck)

Wer: öffentlicher Anlass

Kosten: keine, freie Kollekte

Lageplan Unia Sekretariat



Thema der 28. WR-Bildungswerkstätte

«Geschichte der Demokratie»

Liebe Bildungswerkstättler

Wenn in der Schweiz ein Linker ein Buch herausbringt zur Geschichte der Demokratie, dann muss dieses Buch in unserer Werkstätte zur Sprache kommen. Deshalb haben wir anlässlich unserer letzten Bildungswerkstätte auf dem Balmberg beschlossen, im November Jo Lang's stärkste Kapitel 2,3 und 6 zu diskutieren. Ihr findet diese Kapitel in der Beilage. Zusätzlich könnt Ihr auch einige Kritiken lesen, die Jo Lang's Buch ausgelöst hat.

Für uns ist Jo Langs Buch auch deswegen interessant, weil er das Werk eines der auf Bundesebene engagiertesten Solothurner, dem Radikaldemokraten Simon Kaiser, ins Zentrum seines Buches stellt: Die totalrevidierte, zweite Bundesverfassung von 1874. Kaiser trug massgeblich zu deren ausserordentlichen Fortschrittlichkeit bei. Und dennoch war „so viel Fortschritt wie nie früher und seither in der Schweiz“ (Jo Lang) nur möglich, weil drei mächtige Volksbewegungen damals zusammenspannten und den Reformprozess prägen konnten.

Die Lektüre lohnt sich also. Die Diskussion wird uns zeigen, was wir aus dieser Geschichte lernen können. Ich freue mich darauf.

Mit Dank und herzlichen Grüssen – Andi Gross

Wir freuen uns auf Dich!

Das Kernteam der WRB
7. Oktober 2020 / NW



Mos Dem /155/6.6.2020

„Die Bürgerinnen und Bürger als einzig lebendigen Kräfte im Staat“

Jedes neue Geschichtsbuch setzt neue Schwerpunkte und erinnert an Persönlichkeiten, die viele andere vergessen haben. So auch das Geschichtsbuch über die Entstehung und Entwicklung der Demokratie in der Schweiz, das der engagierte grüne Historiker Jo Lang im vergangenen Mai herausgegeben hat. Der aus Zug stammende Berner Jo Lang hebt vor allem die europaweit einzigartige Fortschrittlichkeit der zweiten schweizerischen Bundesverfassung von 1874 hervor; so viel demokratischer Fortschritt wie am 19. April 1874 ist nach Meinung von Jo Lang in der ganzen langen Geschichte der Schweiz „nie zuvor und nie mehr danach“ realisiert worden.

Die revidierte Bundesverfassung von 1874, bei einer Beteiligung von 82 Prozent aller stimmberechtigten Männern von deren 63 Prozent angenommen, war gemäss Jo Lang die damals „weltweit progressivste Verfassung“. Sie vereinte direktdemokratische, liberale, soziale und ökologische Errungenschaften – und verpasste als einzige epochale Neuerung, die Einführung der politischen Gleichberechtigung der Frauen. So wurde erstmals in der Welt in einem Staat das fakultative Gesetzesreferendumsrecht eingeführt; die Juden, Armengenössigen und kantonalen Neuzuzüglern wurden gleichberechtigt mit den Alteingesessenen – die Neuzuzüglern umfassten damals mehr als Drittel der insgesamt 2,7 Millionen Schweizerinnen und Schweizer - ; Schule und die Ehe wurden sekularisiert, das heisst von jeglicher Kirche getrennt; die Verfassungsgerichtsbarkeit wurde eingeführt (Die Kantone nahmen damals noch etwa 80 Prozent der nationalen Souveränität wahr), die Todesstrafe abgeschafft; die Grundlagen für das Fabrikgesetz wurde geschaffen (Verbot der Kinderarbeit, Reduktion der allgemeinen Arbeitszeit, besonderer Schutz der Frauen an und vor den Maschinen) sowie ein nachhaltiges Waldgesetz geschaffen, eine ökologische Pionierleistung.

Möglich wurde dieser einzigartige Fortschritt durch die Stärke und Synergie der Allianz von drei massgeblichen landesweiten Reformbewegungen, die den neokonservativ gewordenen altliberalen (Mit-) Begründern des Bundesstaates von 1848 und deren alten, ultramontanen Opponenten den Schneid abgekauft hatten: Der Demokratischen Bewegung, welche in Zürich in einer eigentlichen unblutigen Revolution 1869 das altliberale „System Escher“ überwunden hatten, den linksfreisinnigen Kulturkämpfern wie dem Jurassier Pierre Jolissaint aus St-Imier, welche durch die Dogmatisierung der päpstlichen Unfehlbarkeit 1870 enormen Aufschwung fanden und den Vorläufern der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung, den demokratisch-sozialen „Grütlianern“.

Als die „wichtigste Persönlichkeit der ganzen Verfassungsdebatte“ bezeichnet Jo Lang den Solothurner Aufklärer und radikaldemokratischen Staatsrechtler Simon Kaiser, der 30 Jahre lang Mitglied des Nationalrates gewesen war (1828-1998). Kaiser kämpfte erfolgreich für die Volksrechte, die öffentliche unabhängige Schule, die „Religionsfreiheit“ als Basis zur „Emanzipation des Individuums“. Beim Verzicht auf das Ständemehr bei einem Gesetzesreferendum setzte sich Simon Kaiser mit dem fundamentalen Argument durch, wonach man in der Direkten Demokratie „von der einzigen lebendigen Kraft auszugehen hat, die den Staat konstruiert, nämlich dem Bürger (und der Bürgerin, ag).“

!!

Simon Kaiser , wurde 1828 im solothurnischen Wasseramt geboren und starb 1898 in Muralto, im Tessin. Nach dem Studium der Rechte in Freiburg, Heidelberg, Paris und Genf wurde Kaiser in Solothurn Rechtsanwalt sowie Staatsrechtler sowie in Bern einige Jahre Sekretär der Bundeskanzlei. Kaiser war zudem Redaktor des „Solothurner Landboten“, des führenden Organs der Solothurner Demokraten. Zwischen 1857 und 1890 war Kaiser 30 Jahre lang sowohl Direktor der Solothurner Bank sowie Mitglied des Kantons- und Nationalrates.

„Jede Ordnung im Staat ohne die Einwilligung des Volkes ist ungültig. Die Regierung stützt sich bloss auf den Willen des Volkes; eine andere Grundlage ist Usurpation und berechtigt zur Revolution.(...) Mit dem Eintritt in den Gesellschaftsvertrag verlangt der vernünftige Menschen als Freiheit nicht mehr die Macht, alles tun zu dürfen (...), sondern bloss, was ihn als physisches und geistiges Wesen erhält. (...) Dies tut er aber nur unter der Bedingung, dass sein ‚Nebenmensch‘ sich gleich verhält. Er verlangt also Gleichheit mit den anderen. (...) Die Schranken der Freiheit hat das Gesetz zu bestimmen. Da vom Gesetz alle betroffen sind, ist es das Notwendigste, dem Individuum sofort sein Recht an der Mitwirkung der Gesetze zu sichern.“

Aus den beiden grossen staatsrechtlichen Werken Simon Kaiser's: „Französische Verfassungsgeschichte von 1789-1852“ (Leipzig, 1852) und „Schweizerisches Staatsrecht in drei Büchern“, St.Gallen, 1858,1859 und 1860.

SCHWEIZER GESCHICHTE

Ohne Bewegungen gehts mit der Demokratie nicht vorwärts

Wer was politisch richtig gemacht hat und wo versagt worden ist: Josef Lang analysiert in einem bemerkenswerten Buch, wie der Ausbau der Schweizer Demokratie erkämpft wurde – und welche Rolle dabei soziale Bewegungen spielten.

VON STEFAN HOWALD



Das nahende Ende der Armee als Schule der Nation: Aktion der GSoA in Bern im Oktober 1989, einen Monat vor der Abstimmung über die Initiative «Schweiz ohne Armee». FOTO: KEYSTONE

Sein Buch über die Demokratie in der Schweiz beginnt Josef Lang beinahe euphorisch. 1874 verabschiedet die Eidgenossenschaft die «weltweit fortschrittlichste Verfassung». Die Bundesverfassung weitet die individuellen Freiheitsrechte aus, inklusive Judenemanzipation, sie enthält einen Arbeiterschutzartikel, säkularisiert das Schul-, das Rechts- und das Zivilstandswesen und ist «auch die erste in Europa, welche ökologische Zwecke» verfolgt, nämlich durch Tier- und Waldschutz. Zudem erweitert sie die direktdemokratischen Instrumente durch das fakultative Referendum für Gesetzesinitiativen sowie die staatsrechtliche Beschwerde gegen Entscheide der Kantonalbehörden. Ihr grosser Mangel besteht darin, dass die Frauen ausgeschlossen bleiben. Der Mangel wird hundert Jahre weiterbestehen und die Schweiz mit der Zeit zur politisch rückständigsten und undemokratischsten Industrienation machen.

Josef Lang hat für seine Geschichte der letzten 300 Jahre, vom Ancien Régime bis in die Gegenwart, eine Unmenge an Studien verarbeitet, die er ebenso souverän wie prägnant zusammenfasst. Die grossen Linien werden gezeichnet und aufschlussreiche lokale Entwicklungen berücksichtigt, etwa in Baselland oder in Graubünden, in St. Gallen oder in der Waadt. Es ist auch eine gesamtschweizerische Geschichte, weil Parallelen und Unterschiede zwischen der Deutschschweiz und der Romanie immer im Blick bleiben.

Wie man geistigen Zement zersetzt

Lang strukturiert das Material durch ein paar Grundthesen. Demokratietheoretisch thematisiert er jederzeit das Zusammenspiel von Volksrechten und Bürgerrechten (ja, sehr lange ohne die Bürgerinnen). Auch die Landsgemeinde wird in ihrer Ambivalenz zwischen direktdemokratischer Genossenschaftlichkeit und sozialer Verkrustung analysiert.

Vor allem ist da – mehr oder weniger untergründig wirksam – die vorwärtstreibende Kraft von sozialen Bewegungen. Für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts zum Beispiel beschreibt Lang die Bedeutung von Lesevereinen und Gesangschören, von Volksversammlungen und Volkstagen. Durchgängig will er

zeigen, wie soziale Bewegungen «kollektive Körper, mentalen Zement und nationale Identitäten» zersetzen.

Bundesstaat und Bundesverfassung sind im konfessionellen Kulturkampf errungen worden, und dessen Beendigung stellt für Lang das zentrale Problem dar, das die Schweiz Anfang des 20. Jahrhunderts bewältigen muss. Darüber schiebt sich dann die «soziale Frage». Genau differenziert er zwischen den verschiedenen Strömungen der Arbeiterbewegung, die «stark in der Defensive, schwach in der Offensive» gewesen sei – ein heutiger Seitenblick ist erlaubt.

Für Lang hat die Sozialdemokratische Partei (SP) in den dreissiger Jahren eine Chance verpasst, als sie sich von der überparteilichen «Richtlinienbewegung» mit deren fortschrittlicher Sozial- und Wirtschaftspolitik abwendet und sich wegen einer möglichen Bundesratsbeteiligung ins herrschende Parteiensystem einklinkt. Als Quasiersatz betont er die Bedeutung der linksliberalen Zeitschrift «Die Nation» und würdigt dabei auch liberale Intellektuelle wie Jean Rudolf von Salis und Herbert Lüthy.

Dabei dominieren in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts Notstandsregimes. Zwischen 1914 und 1952 regiert der Bundesrat achtzehn Jahre lang aufgrund von Vollmachten und fünf Jahre mit einem Dringlichkeitsregime. Wie man aus einem Notstandsregime herauskommt, kurzfristig ausgesetzte Rechte wiederherstellt und eingeführte Überwachungsmaßnahmen rückgängig macht: Das sind Fragen, die heute unverhofft wieder neue Aktualität gewonnen haben.

Als der wehrhafte Mann bröckelte

Prägender als die explizit formulierte Geistige Landesverteidigung im Zweiten Weltkrieg scheint Lang die danach rekonstruierte zweite Geistige Landesverteidigung. Die setzt er bis 1992 an, gekennzeichnet durch einen lähmenden Konservatismus, der durch Antikommunismus und die Vorstellung vom Militär als

«Schule der Nation» abgesichert wird. Dass es zwischen 1959 und 1971 zu einem kompletten Umschwung in der Frage des Frauenstimmrechts kommt, sieht er in dem durch soziale Bewegungen angestossenen Wandel der gesellschaftlichen Rollenbilder begründet. Erst als die prägende Vorstellung vom wehrhaften

Mann bröckelte, konnte eine Mehrheit der Männer die Frauen aus dem Haushalt in die politische Arena entlassen.

Ab 1980 ist Jo Lang als sozialistisch-grüner Gemeinderat in Zug, als treibendes Mitglied der GSoA (Gruppe für eine Schweiz ohne Armee), als Kantons- und dann Nationalrat selbst ein Subjekt der Geschichte gewesen. Militärkritik und Feminismus hält er für die wichtigsten Strömungen dieser Zeit, noch vor Umwelt- und Asylbewegung oder der Stärkung der Gewerkschaften durch die Bildung der Unia.

Offene, weitergehende Fragen

Abschliessend legt er zehn «Herausforderungen» für die Schweizer Demokratie vor, von der Ausweitung des Stimm- und Wahlrechts über die Forderung nach mehr Transparenz bis zur Wirtschaftsdemokratie. Das ist zumeist nicht neu, doch skizziert Lang zahlreiche offene, weitergehende Fragen. Insgesamt darf man durchaus von einem Standardwerk sprechen, und als solchem ist dem Buch eine kritische Debatte angemessen und nützlich. Deshalb im Folgenden ein paar knappe Einwände.

Zwischen zusammenfassender Darstellung und problemleitenden Thesen klafft gelegentlich – wohl unvermeidlich – eine Kluft, weil nicht alles im Detail nachgewiesen werden kann. Das 19. und die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts sind überzeugender dargestellt; insbesondere zur Gegenwart hin tendiert Lang zur Abfolge herkömmlicher Partei-, Parlaments- und Initiativpolitik.

Insgesamt zu stark gewichtet wird der konfessionelle Gegensatz. Lang belegt zwar den Einfluss von ultrakatholischen Kampforganisationen und päpstlichen Interventionen, doch identifiziert er Konflikte zuweilen

allzu vordergründig mit der Zuweisung zum einen oder zum anderen konfessionellen Lager. Die Katholisch-Konservativen beziehungsweise die CVP haben nach dem Zweiten Weltkrieg wegen ihrer starken Vertretung im Ständerat überproportionales politisches Gewicht, aber wer zum Beispiel in den siebziger Jahren in Zürich sozialisiert und politisiert wurde, vermisst eine Auseinandersetzung mit der damaligen Dominanz des Freisinns.

Organismus versus Mechanismus

Dann ist da der Gegensatz, mit dem Lang unterschiedliche Gesellschaftsauffassungen identifiziert: Organismus versus Mechanismus. Also einerseits die Vorstellung eines natur- oder gottgegebenen Volkskörpers, der «organisch» alles Zugehörige aufnimmt und ausscheidet; was nicht dazugehört; und andererseits Gesellschaft als System, in dem mündige Individuen und die Massnahmen, die sie treffen, mechanisch ineinandergreifen. Lang weist darauf hin, dass dieser Gegensatz von konservativer Seite aufgebracht und instrumentalisiert worden ist. Als analytisches Instrument bleibt das jedoch beschränkt, und es gibt namentlich sprachpolitisch gute Gründe, heute darauf zu verzichten. Zudem gibt es eine weit zurückreichende linke Kritik an der Mechanisierung der Gesellschaft und dem «Maschinensystem». Brauchbarer wäre weiterhin der Gegensatz zwischen «naturgegebenen» Werten und erkämpften Rechten.

Josef Lang schliesst sein Buch mit der «Wende von 2019», in der sich Klima- und neue Frauenbewegung vereinigen und auch der Rechtspopulismus «zum Abstieg antritt». Das entzieht sich der historischen Bewertung. Aber selbst wenn ihn nicht alle gleichermaßen teilen mögen: Wir brauchen solchen Optimismus.



Josef Lang: «Demokratie in der Schweiz. Geschichte und Gegenwart». Hier und Jetzt. Baden 2020. 272 Seiten. 39 Franken.

Selbst wenn ihn nicht alle teilen mögen: Wir brauchen solchen Optimismus.

Beispiel, das regel-
der Ausgrenzung
erfuhr der Kom-
Emanzipation im
9-1992). Deshalb
ingen um die poli-
iten Kapitel unter

20

h einen Mittelweg
storikers Georges
iten, und der von
ssnotenkults. Die
anderen Aussagen
gen am Schluss der
et wegen der zahl-

er 300 Jahren um-
denen Sekundärli-
mehrheitlich auf
wei der zehn Kapi-
st. Ich studierte für
d Zeitungen sowie
wischen 1870 und
1 die - aus meiner
Die Nation durch-

unten (1971-1992)
ste mir am meisten
haber dieser Zeit
Grundsatz *sine ira*
us Tacitus (58-120
«n» war Historiker

21

Der grosse Sprung nach vorn (1861-1874)

(HCO)

Jo Lamp ,

Aus: "Demokratie in der
Schweiz"

Lehrbuch +
Forschung

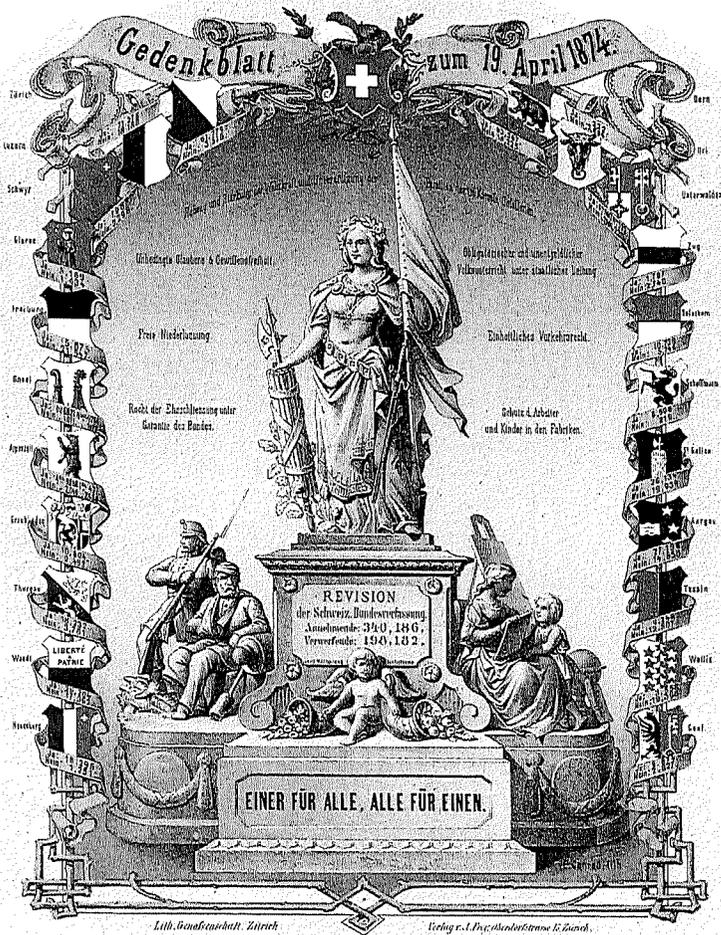
Bücher 2020

1. Kapitel

+

2. Kapitel p. 21 - 70

6. Kapitel p. 125 - 146



Gedenkblatt zur Annahme der neuen Bundesverfassung vom 19. April 1874
(Zentralbibliothek Zürich).

So viel demokratischer Fortschritt war nie zuvor und nie mehr danach. Am 19. April 1874 sagen bei einer Stimmbeteiligung von 82 Prozent 63 Prozent der Schweizer Männer Ja zu einer neuen Bundesverfassung, die damals die weltweit progressivste ist. Sie vereint das Referendumsrecht mit demokratischen, liberalen, sozialen und ökologischen Errungenschaften wie die Gleichberechtigung der Juden, der Armengemässigen und der Neuzuzüger – aber nicht der Frauen, die Säkularisierung des Schulwesens und Eherechts, die Verfassungsgerichtsbarkeit, die Abschaffung der Todesstrafe, die Grundlagen für das Fabrik- und das Waldgesetz sowie die Vereinheitlichung von Armee und Recht.⁵

* Motor dieses Fortschritts ist eine Synergie von drei Bewegungen: den Zürcher Demokraten, die 1869 das «System Escher» stürzen, den linksfreisinnigen Kulturkämpfern, die durch die Dogmatisierung der päpstlichen Unfehlbarkeit 1870 neuen Auftrieb erhalten, und den demokratisch-sozialen Grütlianern, welche die beiden verbinden. Hinzu kommen ein allgemeiner Aufschwung des Vereins- und Pressewesens sowie die Einflüsse des Deutsch-Französischen Kriegs 1870/71 und der Pariser Kommune 1871.

Der Aufbruch der Zivilgesellschaft findet Ausdruck im Bundesparlament, wo Demokraten und Radikale, von denen viele Grütlianer sind, bestens zusammenarbeiten. Dabei gelingt es ihnen, das liberale Zentrum um Alfred Escher zu marginalisieren, ohne es zu verlieren. Nachdem die erste Vorlage 1872 an einer unheiligen Allianz von Konservativen und Radicaux – den welschen Radikalen – gescheitert ist, führen eine Relativierung des Zentralismus und eine Verschärfung des Kulturkampfes 1874 zu einer satten Mehrheit.

* b8e / Hauptk 1870ff:
"Kleinbürger. Bewegung"

Weltweit fortschrittlichste Verfassung

24

25

Mehr Freiheit und Gleichheit

Referendum für den Citoyen

Die direkte Demokratie, die sich bislang auf das obligatorische Referendum bei Verfassungsänderungen und auf das Initiativrecht zur Totalrevision der Bundesverfassung beschränkt hat, wird um das fakultative Referendum für Gesetzesänderungen und allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse erweitert. Die nötige Unterschriftenzahl ist mit 30 000 relativ tief. Zur Stärkung der Stellung des mündigen Citoyens und des Prinzips der politischen Gleichheit wird auf das bei Verfassungsänderungen geltende Ständemehr verzichtet. Damit setzt sich das aufklärerisch-individualistische Argument des Solothurner Radikalen Simon Kaiser durch, dass man «von der einzigen lebendigen Kraft, die den Staat konstruiert, nämlich dem Bürger, auszugehen hat». Man dürfe «nicht zugeben», dass «historische» Gebilde wie etwa die Stände «die unverrückbare Basis des Volks- und Staatslebens sind». Unter anderem weist Kaiser darauf hin, dass beim Ständemehr der Einfluss eines Urners dreissigmal grösser sei als derjenige eines Berners. Die direktdemokratische Errungenschaft auf Bundesebene befördert die Einführung kantonaler Referenden für jene Hälfte der Bürger, die dieses Recht noch nicht besitzen, und des Initiativrechts auf Teilrevision der Bundesverfassung 17 Jahre später.⁶

Noch eindrücklicher sind die liberalen Fortschritte. Den Juden wird endlich die Kultus- und damit die Religionsfreiheit gewährt, die Zugehörigkeit zur Bürgerschaft wird von derjenigen zu einer christlichen Konfession gelöst. Damit hat sich auch in der Schweiz als letztem Land in Europa die Judenemanzipation durchgesetzt. Deren Ablehnung insbesondere durch die Katholisch-Konservativen unter der Führung ultramontaner Geistlicher ist das schlagkräftigste Argument für ein Nein zur Verfassung von 1874 gewesen. Die individuellen Freiheitsrechte werden stark ausgeweitet. Die Religionsfreiheit gilt nun für alle, und zwar ab dem 16. Altersjahr, die kirchliche Steuerpflicht für Konfessionslose wird ausdrücklich verboten und die geistliche Gerichtsbarkeit abgeschafft. Grosse gesellschaftliche Bedeutung haben die faktische Einführung der Zivilehe, die Festschreibung des Rechts auf Ehe, die Abschaffung all der ökonomischen, moralischen, polizeilichen und kirchlichen Eehindernisse, das Verbot von Brauteinzugsgebühren, die Legitimierung der bislang stark diskriminierten vor ehelich geborenen Kinder durch eine nachfolgende Ehe. Die Begräbnisplätze, deren kirchliche Kontrolle häufig zu hässlichen Auseinandersetzungen geführt hat, werden den Gemeindebehörden überantwortet.

Die Niederlassungsfreiheit für kantonsfremde Schweizer, die mehr als ein Drittel der Gesamtbevölkerung von 2,7 Millionen ausmachen, wird verbindlicher gestaltet. So ist es verboten, Bürger ohne «Zeugnis sittlicher Aufführung» abzulehnen oder wegen einer strafrechtlichen Verurteilung oder Verarmung auszuweisen. Nach einer Aufenthaltsdauer von drei Monaten sind sie den Ortsbürgern politisch gleichgestellt, haben aber keinen Anteil an «Bürger- und Korporationsgütern». Besonders griffig ist die Bestimmung, dass die Kantone ihre Gesetze bezüglich Niederlassung und Stimmrecht in den Gemeinden dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen haben. Diese Massnahme führt zu einer Stärkung der Einwohnergemeinden und damit des modernen Gleichheitsprinzips gegenüber den Bürgergemeinden und Korporationen mit ihrem traditionellen Privilegienkonzept. Weniger umstritten ist die Verankerung der ohnehin bereits praktizierten Handels- und Gewerbefreiheit.

Der gewichtigste liberaldemokratische, aber auch soziale, säkulare und humane Fortschritt ist der neue Schulartikel. Er verpflichtet die Kantone, insbesondere die konservativ-konfessionalistischen, einen Primarschulunterricht anzubieten, der «obligatorisch, unentgeltlich und genügend» ist sowie von Angehörigen aller Bekenntnisse «ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit» besucht werden kann.⁷

26

Verfassungsgerichtsbarkeit und Arbeiterschutz

Die aus heutiger Sicht wohl erstaunlichste liberale Bestimmung ist die Einführung der staatsrechtlichen Beschwerde, die man bei einer den kantonalen Behörden übergeordneten Gerichtsinstanz einreichen kann. Damit die aus Sicht der konservativen Stände «fremden Richter» ihre Arbeit bewältigen können, wird das Bundesgericht zu einer ständigen Einrichtung gemacht. Gemäss Alfred Kölz ist die staatsrechtliche Beschwerde «die erste Form der Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa überhaupt».⁸ Dass Gesetze, Beschlüsse und Staatsverträge des Bundes von einer gerichtlichen Überprüfung ausgenommen bleiben, ist damals kein grosser Stein des Anstosses, weil die Bundeszuständigkeiten relativ gering sind.

Ebenfalls ein europäisches Novum ist der Arbeiterschutzartikel, den es bislang nur in den französischen Revolutionsverfassungen von 1793 und 1848 gegeben hat. Das daraus folgende Fabrikgesetz von 1877 beinhaltet die Bewilligungspflicht für die Eröffnung eines Fabrikbetriebes, das Verbot der Kinderarbeit unter 14 Jahren, die Höchstarbeitszeit von elf Stunden pro Tag, die Begrenzung der Nacharbeit, Massnahmen zum Schutz der Gesundheit und vor Unfällen, die Haftung der Fabrikanten für Tod, Verletzungen oder Krankheit. Dieser soziale Fortschritt entsteht unter dem Einfluss der Glarner Landsgemeinde von 1864 und der demokratischen Zürcher Verfassung von 1869 sowie der Pariser Kommune von 1871. ? 1852

Der Hauptstreitpunkt ist das liberale Prinzip der Privatautonomie, in die zugunsten der «Humanität und Gerechtigkeit», wie es der Waadtländer Radikale und spätere Bundesrat Louis Ruchonnet ausdrückt, eingegriffen wird. Er sei zwar im Allgemeinen für «vollständige Freiheit in Privatbeziehungen», doch habe

27

die Erfahrung gelehrt, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich selten verständigen können. Dies habe nicht nur für diese, sondern für das gesamte Land negative Folgen. Obwohl Ruchonnet ein Föderalist ist, will er die Regelung dem Bund anvertrauen, denn es könnten in «einigen Kantonen die Interessen der grossen Fabrikanten und ausgedehnten Industriezweige die Stimme der Gerechtigkeit verstummen lassen».⁹

Autonomie der Republik

Mit dem Arbeiterschutz werden nicht nur das «Gesamtinteresse des Landes» und das Gesamtwohl der Citoyens über die privaten Wirtschaftsinteressen gestellt. Damit werden die Autonomie der Republik und das Funktionieren der Demokratie gegenüber einem neuen erstarkenden Machtfaktor, dem nach ausserdemokratischen Markt- und Profitgesetzen funktionierenden Kapital, bekräftigt. Mit diesen Eingriffen ins Privateigentum erfüllt sich die Prophezeiung kirchlicher Kreise, die bei den Klosteraufhebungen genau vor solchen Fortsetzungen gewarnt haben.

Auch die antiklerikalen Artikel der neuen Verfassung haben – abgesehen vom mobilisierenden Charakter – den Hauptzweck, die Autonomie der Republik gegenüber der historischen Grossmacht Kirche zu sichern und auch zu demonstrieren. Dazu gehören all die erwähnten Freiheitsrechte, welche die Autonomie des Individuums, also die Grundlage einer modernen Demokratie, schützen. Dazu gehören die Säkularisierung des Schul-, Rechts-, Zivilstands- oder Friedhofwesens, insbesondere der auch symbolisch bedeutende Umzug der Zivilstandsregister vom Pfarrhaus ins Amtshaus. Dazu gehört die Bestimmung, dass die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiet der Genehmigung des Bundes unterliegt. Ein höheres Gut, das es hier zu schützen gilt, ist der konfessionelle Frieden. Das Verbot, neue Klöster zu gründen, und die Verschärfung des Jesuitenverbots haben mehr symbolische Bedeutung: Ein auf dem weltanschaulichen Fundament der Aufklärung stehendes Gemeinwesen zeigt der fundamentalistischen Gegenaufklärung, die sich mit der päpstlichen Unfehlbarkeit von 1870 die Krone aufgesetzt hat, die Zähne. Es ist kein Zufall, dass die Kulturkampftartikel nach dem

Zweiten Vatikanum (1962–1966), welches die Stossrichtung des Ersten Vatikanums (1870/71) stark relativiert und teilweise umkehrt, obsolet werden.¹⁰

Humanität und Ökologie

In starkem Widerspruch zu beiden Landeskirchen stehen die humanen Inhalte der Verfassung von 1874, insbesondere das Verbot der Todesstrafe und von Körperstrafen. In beiden Debatten zeigt sich, dass die Idee der Emanzipation eng mit dem Menschen- und auch dem Gottesbild zusammenhängt. Wer den Menschen als grundsätzlich schlecht betrachtet und in Gott vor allem den Straftenden sieht, mutet dem Staat, einer menschlichen Einrichtung, die Höchststrafe zu. Dass die Todesstrafe nach einem Rechtsrutsch bei den Wahlen 1878 und nach einer Volksabstimmung 1879 den Kantonen wieder ermöglicht wird, zeigt, wie tief verankert die repressive Mentalität und wie fortschrittlich die Totalrevision von 1874 gewesen ist.

Die Bundesverfassung von 1874 ist auch die erste in Europa, welche ökologische Zwecke beinhaltet. Dazu gehören neben dem Vogel-, Fisch- und Wildschutz der Wasserbau gegen Überschwemmungen und der Waldschutz. Dieser will Holzkahlschläge sowie Waldübernutzung für gewerbliche und industrielle Zwecke verhindern und die Wiederaufforstung der Hochgebirgswälder fördern.¹¹

Frauen und Armee

Allerdings hat auch die neue Bundesverfassung von 1874 ihre Lücken und Tücken. Der grösste Mangel ist das Fehlen des Frauenstimmrechts, das von niemandem in der Bundesversammlung beantragt wurde. Diese ist auch nicht eingestiegen auf die Petition der Genferin Marie Goegg-Pouchoulin, Mitbegründerin der internationalen Friedens- und Freiheitsliga und Präsidentin der Association internationale des femmes, «Gesetze einzuführen, welche die Frauen zivilrechtlich auf die gleiche Stufe stellen wie die Männer». Ebenso wenig Beachtung gefunden hat die Bernerin Julie von

28

29

May, ebenfalls Mitglied der Frauenassoziation, mit ihrem Artikel «La part des femmes dans la révision fédérale» (1870) und ihrer Broschüre «Die Frauenfrage in der Schweiz» (1872). Wenn sich die Feministinnen trotzdem für die Totalrevision einsetzen, liegt das daran, dass diese in den Worten der Historikerin Beatrix Mesmer «den Weg zu einer Änderung des Ehe- und Zivilrechts öffnete». Insbesondere die Aufhebung der Ehebeschränkungen bedeutet für beide Geschlechter einen grossen Fortschritt.¹²

Defizite bleiben weiter das Fehlen des Initiativrechts, der Verbleib beim Majorzsystem, das den Freisinn bevorzugt und alle anderen benachteiligt. Das wichtigste sozialpolitische Versäumnis ist der Verzicht auf die Schaffung einer ersten Sozialversicherung. Auch das Nachgeben der Deutschschweizer Radikalen und Demokraten bei der Vereinheitlichung des Zivilrechts ist ein grosser Mangel. Ein nachhaltiger Schwachpunkt ist der Verzicht auf ein einheitliches «Schweizerbürgerrecht», wie es von Radikalen, Demokraten und Grütlianern gefordert worden ist. Als grösste Hypothek für «die volle Entfaltung der Zivilgesellschaft in der Schweiz» (Kölz)¹³ wird sich die Wehrverfassung erweisen. Das Problem liegt weniger in der nach den Erfahrungen des Deutsch-Französischen Kriegs zwingenden Bildung eines «Bundesheers» aus den «Kontingenten der Kantone». Es liegt vielmehr in der Unterschätzung jener Gefahr, vor welcher die welschen Radikalen, insbesondere Ruchonnet und James Fazy, gewarnt haben: einer Aushöhlung der «republikanischen Sitten und Gewöhnungen» und der Verwandlung von Schweizern in «preussische Militärs». Wie gross die Skepsis gegenüber einer «Verpreussung» ist, zeigt sich in den deutlichen Verwerfungen aller Armeevorlagen in den Jahren 1876, 1877, 1895, 1896 und 1903.

Wie naiv viele Deutschschweizer Freisinnige insbesondere der Gefahr innerer Armeeeinsätze begegnen, illustriert die Aussage des Thurgauer Johann Karl Kappeler in der Ständeratskommission vom 22. Oktober 1873: «Bei den überall angebrachten Sicherheitsventilen werde das Militär im Innern glücklicherweise nur äusserst selten noch eine Verwendung finden müssen. Die ganze Wehrkraft konzentrierte sich nach aussen.» Erst zwei Jahre zuvor hat der Militäreinsatz beim Zürcher «Tonhallekrawall» fünf Todesopfer gefordert. Und zwei Jahre danach werden im Gottardtunnel vier streikende Stollenarbeiter erschossen.¹⁴

Zu diesem Zeitpunkt hat der Klassenkampf, ein Hauptthema des 20. Jahrhunderts, den Kulturkampf, ein Hauptkonflikt des 19. Jahrhunderts, abgelöst. Warum der sozialdemokratischen Linken 1918 nicht der gleiche Durchbruch gelingt wie der radikaldemokratischen Linken 1874, darauf wird später eine Antwort gesucht. Wie tief greifend die Änderung durch die neue Bundesverfassung ist, zeigt eine Aussage des Bundesrats in seiner ersten Botschaft zur Totalrevision vom Juni 1870. Die Landesregierung ist sich der Tatsache bewusst, dass «die Schweiz (zwar) das Land der politischen Freiheit» ist, die «religiöse Freiheit jedoch von jeher durch Gesetz und Sitte sehr beschränkt» geblieben ist; deshalb seien «Anstände zwischen Staat und Kirche bis auf den heutigen Tag in vielen Kantonen an der Tagesordnung». Dem folgt der mutige Hinweis: «Der Gedanke der religiösen Freiheit entstand in dem freien Land jenseits des Oceans; er kam als ein fremder, mit vielem Misstrauen angesehener Gast nach dem alten Europa zurück und auch da nicht zum ersten in unsere Täler.»¹⁵

In der Folge soll aufgezeigt werden, wie es damals möglich wurde, gleichzeitig den «fremden Gast», das liberale Herzstück von 1874, und das Referendumsrecht, das demokratische Herzstück, gegenüber dem nicht nur Konservative, Föderalisten und Liberale, sondern anfänglich auch viele Radikale Vorbehalte äuserten, in dasselbe Verfassungsgebäude aufzunehmen.

Gesellschaftlicher und politischer Aufbruch

Helveter-Grütliener-Dreigestirn

Die Schlüsselrollen im wohl stärksten zivilgesellschaftlichen Aufbruch in der Schweizer Demokratiegeschichte spielen die Zürcher Demokraten, die radikalen Kulturkämpfer und der Grütliverein, der bis in die frühen 1860er-Jahre ein «harmloser Handwerksge-sellenbund» (Gilg) gewesen ist. Dank ihrer Verknüpfung können die drei Bewegungen jene Dynamik entwickeln, die es für die Schaffung einer neuen Verfassung braucht. Verkörpert wird diese Synergie in der «Personalunion des Helveter-Grütliener-Dreigestirns Bleuler-Bernet-Klein» (Gruner).¹⁶

Die drei Persönlichkeiten, die Aktivisten und Amtsträger zugleich sind, haben in den frühen 1860er-Jahren zuerst die Führung der aus der gleichnamigen radikalen Studentenorganisation entstandenen Männer-Helvetia und dann diejenige des sozialpatriotischen Grütlivereins übernommen. Der Winterthurer Salomon Bleuler wird zum führenden Kopf der Demokratischen Bewegung im Kanton Zürich, der St. Galler Friedrich Bernet öffnet den Linksfreisinn für die demokratische und die soziale Frage, der Basler Freisinnige Wilhelm Klein ist zusätzlich mit der Internationalen Arbeiterassoziation (IAA) verbunden. Alle drei gehören dem Nationalrat an: Bleuler von 1869 bis 1884, Bernet, der 1872 stirbt, von 1864 bis 1869, und Klein von 1863 bis 1887. Alle drei verfügen sie über eigene Zeitungen: Bleuler den *Landboten*, Bernet

die *St. Galler Zeitung*, Klein den *Volksfreund*. 1858 sind sie bei der Gründung der Männer-Helvetia dabei gewesen. Die Helvetia versteht sich als «interkantonale radikale Gesellschaft in Opposition zu den Interessen der Wirtschaftsführer und zum Zweck einer Reaktivierung des schweizerischen politischen Lebens im fortschrittlichen Sinne». Gegen ihre beiden Hauptfeinde, die Konservativen und das wirtschaftsliberale Zentrum um den «Eisenbahnbaron» Alfred Escher, streben sie eine Totalrevision der Bundesverfassung an. Der Sozialhistoriker Erich Gruner, der in seinem Werk «Die Arbeiter in der Schweiz im 19. Jahrhundert» der Verbindung der bildungsbürgerlichen Mitglieder der Helvetia mit bildungsbehafteten Handwerkern viel Aufmerksamkeit schenkt, bezeichnet die Studierten als «Kader» der «antikapitalistischen Opposition» gegen «die Partei der sogenannten Bundesbarone» und den Grütliverein als «Avantgarde des Freisinns für die Revision der Bundesverfassung». ¹⁷

Solidarität mit den USA

Die erste gemeinsame Kampagne von Radikalen, Demokraten und Grütliern, die Gruner als «Linke» bezeichnet, ist die Solidaritätsbewegung für die USA im Frühling 1865. Ausgelöst wird sie durch die Kapitulation des Südstaatengenerals Robert E. Lee am 9. April 1865 und verstärkt durch die Ermordung von Präsident Abraham Lincoln fünf Tage später. Am Anfang der Kampagne steht Florian Gengel, ein freisinniger Vorkämpfer der Volksrechte und Chefredaktor des damals radikaldemokratischen *Bund*. Die meisten der 302 Adressen genannten Solidaritätsbotschaften werden an Kundgebungen, Versammlungen und Vereinsanlässen verabschiedet. So ist es am 3. Mai eine 4000-köpfige Volksversammlung in Genf, und vier Tage später folgt die Glarner Landsgemeinde. In den Mittellandkantonen kommen Bürger und Behörden zu kommunalen «Wahlversammlungen» zusammen, um den Nordstaaten ihre Gratulation und ihr Beileid auszudrücken. Die Solidaritätsbotschaft des Männerchors Herzogenbuchsee, der die «schlichte Majestät der Menschheit» feiert, trägt 143 Namen. Der Linken dient die Solidaritätsbewegung für die Sklavenbefreier gleichzeitig als erste Massenbewegung für die Totalrevision der

33 Bundesverfassung. Die sich häufenden Begriffe «Selbstregierung», «demokratische Republik», «freie Arbeit», «Menschenrechte», «Emanzipation» oder «Union» zeigen die innenpolitische Stossrichtung gegen die Konservativen und die Wirtschaftsliberalen an, welche grössenmehrheitlich die Südstaaten unterstützt haben. ¹⁸

Die *Schweizerische Kirchenzeitung*, eine wichtige Predigtunterlage, hat bereits 1863 nach der Emanzipationsrede Lincolns und nach dem Aargauer Konflikt um die Gleichberechtigung der Aargauer Juden gehöhnt: «Der Bundesrabbiner könnte dann in Bern die Unionshymne anstimmen: Wir glauben All' an einen Gott / Jud, Christ und Hottentot!» (25.4.1863) «Hottentot» ist damals ein gebräuchlicher Begriff für Schwarze. Die *Schwyzzer Zeitung* schreibt zwei Jahre später: «Es ist sonach dieser Kampf in Nordamerika die Wiederholung des schweizerischen Sonderbunds-krieges im grossen Massstab.» (22.4.1865) Laut dem Historiker George Müller wehrten sich die Konservativen «gegen den Einbruch eines mechanischen und dogmatischen Freiheitsbegriffs in einen historisch gewachsenen Organismus, der keine starre politische Gleichmacherei vertritt». Mit der Unterstützung der ehemaligen Sonderbundskantone für die Konföderierten «tat sich noch einmal deutlich die ganze Problematik des Begriffs «Freiheit» auf: zwischen dem demokratischen Freiheitsbegriff der Aufklärung, der das Staatswesen in gleichberechtigte Individuen auflöste, und der Freiheit, erlebt als traditionsgebundenen Organismus». ¹⁹

Die Wirtschaftsliberalen hingegen stehen wegen der Abhängigkeiten der Schweizer Textilindustrie, aber auch der Exportindustrie im Allgemeinen, dem Süden näher als dem Norden. Gottfried Keller schreibt 1861 im *Zürcher Intelligenzblatt*, dass «etwas spezifisch Verhängnisvolles an der Baumwolle» klebe. Dass sie auf alle, «die mit ihr zu schaffen haben, einen unleugbaren Einfluss behauptet und mit dem innern Leben eines tiefer gefassten Patriotismus, einer gründlichen Humanität, oft genug in Widerspruch gerät». (27.3.1861) Escher, dem damals schon von Radikalen und Konservativen, beispielsweise in der *Luzerner Zeitung* vom 3. Mai 1865, vorgeworfen wird, «auf dem Piedestal von Sklavenreichthümern gross geworden» zu sein, vertritt nach dem Ausbruch des Bürgerkriegs im Zürcher Grossen Rat die Haltung: «Neutralität, rückhaltlose Neutralität, sei und bleibe der Leitstern der Politik der Schweiz gegenüber dem Auslande». Angesichts der

Tatsache, dass die Mehrheit der Schweizer auf der Seite der Nordstaaten steht und die offizielle US-Regierung diejenige von Lincoln ist, nützt eine solche Haltung dem Süden. Die Escher nahestehende NZZ hält noch am 25. November 1864 an der Meinung fest, «die Anerkennung des Südens als kriegführende Macht» könne «kaum mehr mit Fug und Recht verweigert» werden. Nachdem sie am 7. Mai 1865 die Solidaritätsbewegung als «Lust am Demonstrationenmachen» lächerlich gemacht hat, kontert der *Bund*: «Wir finden es übrigens natürlich, dass die NZZ, welche bis in die jüngste Zeit durch Dick und Dünn mit dem Süden sympathisierte, jetzt zu einer Sympathieadresse für den Norden» ein so «sauer-süßes Gesicht macht». (8.6.1865) Der Graben zwischen Radikaldemokraten und Wirtschaftsliberalen ist schon vor Beginn der Zürcher Bewegung abgrundtief.²⁰

«Blütezeit der Vereine»

Die Aufbruchstimmung der 1860er-Jahre äussert sich auch «im ungeahnten Aufschwung des Vereinslebens». Der Mathematikprofessor und Statistiker Hermann Kinkelin, von dem diese Wertung stammt, hat die spektakuläre Zunahme von Vereinen und ihren Mitgliedern 1872 in einer Grosstudie erfasst. Ende 1871 gibt es in der Schweiz 3552 Vereine für Bildungszwecke im breiten republikanisch-demokratischen Sinne des Wortes. Diesen gehören 235 010 Mitglieder an, wobei die «Vereinseligkeit» zur Folge hat, dass viele Bürger und auch Bürgerinnen mehrfach organisiert sind. 1411 Vereine sind nach 1860 gegründet worden, was einem Wachstum von 66 Prozent zwischen 1861 und 1871 entspricht. Etwa ein Drittel der Vereine sind Gesangschöre, denen auch viele Frauen angehören. Am stärksten zugenommen haben in den 1860er-Jahren Vereine der Mittel- und Unterschichten, Bauern-, Handwerker- und Gewerbe- sowie Arbeitervereine. Allerdings ist die Romandie, die bloss einen Sechstel aller Mitglieder stellt, untervertreten. Hier dürfte das Erbe des «hyperindividualistischen Code civil» (Gruner) eine starke Rolle gespielt haben. Die soziale Dynamik äussert sich in der französischsprachigen Schweiz dafür stärker über direkte Aktionen, beispielsweise Streikbewegungen. Der unter der Schirmherrschaft des radikaldemokratischen Bun-

34

35

desrats Karl Schenk entstandene Bericht hält zur «Blütezeit der Vereine» fest: «Überall schliesst man sich zusammen, um mit vereinten Kräften das zu erreichen, was dem Einzelnen für sich allein nicht möglich wäre.» Zusätzlich zu diesem Gedanken der Kooperation betont der Innenminister das Primat der Zivilgesellschaft – gegenüber Staat wie Wirtschaft: «So manche Anregung von gemeinnützigen Ideen und Institutionen und Durchführung derselben auf dem Gebiete der Politik, Wissenschaft, Kunst, Gewerbe und Industrie in Staat, Kanton und Gemeinde ist der Initiative der Vereine zu verdanken.»²¹

Die Zürcher Volksbewegung (1863–1869) gegen die «Geldaristokratie» bestätigt eine demokratiepolitisch bedeutende Gewichtsverschiebung: von den Gemeinden zu den Vereinen. Dies bedeutet eine Lockerung vorgegebener Verbindlichkeiten zugunsten freiwilliger Zusammenschlüsse. Und sie hat in den Worten von Martin Schaffner zur Folge, dass sich «an den grossen Demonstrationen des Spätherbstes» von 1867 «nicht eine Masse, sondern Gruppen von Teilnehmenden» versammeln. «In diesen Gruppen muss man das organisatorische Rückgrat der Bewegung sehen.» Zudem wirken sie als deren Schule: «In den Vereinen lernten die Mitglieder die formalen Verfahren der Vereinsdemokratie kennen, gewöhnten sich an die informellen Regeln der Versammlungsdisziplin.» Sogar die NZZ, deren Lager an den Landsgemeinden von Mitte Dezember 1867 als «neue Aristokratie», «Geldmacht», «Sklavenhalter von fern und nah» tituliert wird, schreibt am 16. Dezember 1867 über die 20 000 Teilnehmenden: «Die Haltung des Volkes war ruhig, einseitig eingenommen, aber nicht fanatisch.»²²

Demokratische Bewegung gegen das «System»

Hohes Niveau hat nicht nur die politische Kultur, davon zeugen auch die Inhalte. Das erste Programm der Zürcher Volksbewegung, das im März 1863 an einer laut Bleuler 550-köpfigen Versammlung in Unterstrass beschlossen worden ist, beinhaltet zwölf Forderungen: «1. Glaubensfreiheit, 2. Presse- und Vereinsfreiheit, 3. Abschaffung des Metzrechts, 4. Abschaffung der Todesstrafe, 5. Progressivsteuer, 6. Aufhebung der Diskriminierung von Konkursiten, 7. Nur direkte Wahlen für den Grossrat, 8. Volkswahl der Bezirks-

beamten, 9. Leichter Zugang zu den Gerichten, 10. Schaffung von Einwohnergemeinden, 11. Initiativrecht auf Verfassungsrevision, 12. Gründung einer Staatsbank.»²³ Wie ernst es den Zürcher Demokraten mit der Glaubensfreiheit ist, hat deren späterer Führer Gottlieb Ziegler bereits 1859 mit einem Vorstoss für die Gleichberechtigung der Juden bewiesen. Die elfte Forderung wird von der Regierung aufgenommen. Dies führt zu einem Volksbegehren für eine Verfassungsrevision, verbunden mit einer Kaskade von Grossversammlungen im Winter 1867/68.

Am 26. Januar 1868 werden mit grosser Mehrheit bei einer Stimmbeteiligung von 90 Prozent die Totalrevision und die Wahl eines Verfassungsrats beschlossen. Beim ersten Wahlgang vom 8. März steigt die Beteiligung auf 94 Prozent an und ist dreimal so hoch wie bei den vier Kantonsratswahlen seit 1850. Danach kommt es zu 400 Eingaben zuhanden der Verfassungsväter, die häufig aus Versammlungen stammen. Einige betreffen auch die Rechte der Frauen, die dann allerdings keine Berücksichtigung finden. Über das weitgehend verwirklichte Programm von Unterstrass gehen in der Zürcher Verfassung die folgenden Errungenschaften hinaus: Direktwahl der Exekutive, Obligatorisches Referendum, Unentgeltlichkeit der Volksschule und der militärischen Ausrüstung, Förderung des Genossenschaftswesens und Arbeiterschutz, Erbschaftssteuer, Humanisierung des Strafrechts. Am 18. April 1869 wird bei einer Stimmbeteiligung von 91 Prozent mit 35 458 Ja- gegen 22 366 Nein-Stimmen die weltweit wohl progressivste Verfassung angenommen. Das bedeutet den Sturz des «Systems Escher», zu dem die «Eisenbahn- und Bankenbarone» gehören. Allerdings bleiben die Arbeiterklasse und der untere Mittelstand parlamentarisch schwach vertreten. Und das Scheitern einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf zwölf Stunden pro Tag im Jahr 1870 dämpft die Hoffnung, die direkte Demokratie fördere automatisch die soziale Gerechtigkeit.

Die trotz solcher Enttäuschungen beeindruckende Stärke der Demokratischen Bewegung erklärt sich sowohl aus der steilen wirtschaftlichen Wachstumsphase zwischen 1852 und 1863 und der Stagnation, die bis 1871 andauert. Der Aufstieg stärkt die soziale Stellung, aber auch die Erwartungshaltung der arbeitenden Bevölkerung. Gleichzeitig verschärft er die sozialen Gegensätze, die mit dem Abschwung explosiv werden. Hinzu kommt, dass die wenigen

? → 30. J. 1868!
Brot!

18

Superreichen die politische Macht weitgehend monopolisieren und stark korrumpieren, was zum Thema des populären Pamphletisten Friedrich Locher wird. Schliesslich sind seit 1848 das Bildungsniveau und die geistige Unabhängigkeit eines wichtigen Teils der Bevölkerung stark gestiegen. Abgesehen davon, dass die damaligen Prinzipien einer mündiger gewordenen Bürgerschaft nicht mehr genügen, entfernen sich die Machthaber immer mehr von ihr.

Diese Fehlentwicklung hat zehn Jahre nach der Gründung des Bundesstaates die radikalen «Altherren» dazu veranlasst, zusätzlich zur Studenten-Helvetia die Männer-Helvetia zu gründen. Im Kanton Zürich stellt sie später die Mehrheit der demokratischen Köpfe, die sich weiterhin als Radikale verstehen. Der wohl wichtigste Vordenker der Demokratischen Bewegung ist der deutsche Philosoph und Redaktor des *Landboten*, Friedrich Albert Lange. Der von Karl Marx hochgeschätzte Intellektuelle, der gemeinsam mit Bleuler und Ziegler das Gymnasium besucht hat, veröffentlicht 1865 und 1866 die Bücher «Die Arbeiterfrage» sowie «Geschichte des Materialismus».²⁴

Keine Revision ohne Volksrechte

Nachdem sich die Demokraten kantonally durchgesetzt haben, unternehmen sie alles, um ihre Errungenschaften national umzusetzen. Der Ustertag von 1870 steht ganz im Zeichen eines von Bleuler ausgearbeiteten Entwurfs für eine «Bundesrevision». Dabei nehmen kulturkämpferische, zentralisierende und soziale Forderungen wie die Trennung von Kirche und Staat, die Abschaffung von Ständemehr und Ständerat oder die Einführung einer direkten Bundessteuer einen wichtigen Platz ein.

Die kantonalen Errungenschaften und die nationalen Forderungen der Zürcher Bewegung erleichtern die Öffnung des Linksfreisinns für die direkte Demokratie. Dazu trägt auch die Tatsache bei, dass die Schwächung des liberalen Zentrums um Escher, das eine Totalrevision der Bundesverfassung ablehnt, den Einfluss der Radikalen schweizweit erhöht. Bei den sozialpolitisch Aufgeschlossenen hat zusätzlich der Entscheid der Glarner Landsgemeinde von 1864, ein Fabrikgesetz einzuführen, mitgeholfen, das repräsentativ-elitäre Eis zu brechen. Sie vermochten insbesondere die abschre-

ckende Wirkung des Aargauer «Mannlisturms», der die Gleichberechtigung der Juden abgeschmettert hat, zu neutralisieren.

Die Helvetia hat, wie der *Grütli* am 27. September 1865 berichtet, schon früh versucht, den Rückenwind aus den USA für eine Totalrevision der Bundesverfassung zu nutzen. Diese soll bürgerrechtliche Forderungen zugunsten der Juden und der Niedergelassenen verbinden mit dem Referendumsrecht, «wenn 20 000 Bürger es verlangen». Der aufklärerische Vordenker der Totalrevision, der Solothurner Kulturkämpfer Simon Kaiser, verbindet diese Forderung mit der Vereinheitlichung der schweizerischen Gesetzgebung. Während eine Versammlungsmehrheit um Bern die Position «Ohne Erweiterung der Volksrechte keine Revision» vertritt, vertritt eine Minderheit die Position «Ohne Vereinheitlichung kein Referendum». Allerdings sind die Zürcher Demokraten mindestens so «unionistisch» wie die anderen Deutschschweizer Radikalen. So votiert Bleuler im Januar 1872 im Nationalrat für die Abschaffung des Ständerats.

Als der Bundesrat zur Verhinderung einer Totalrevision eine Teilrevision ohne Volksrechte, aber mit der Niederlassungs- und der Religionsfreiheit für Juden vorschlägt, stecken die Helveter, die bereits im Sommer 1863 in einer Petition die Gleichberechtigung der Juden verlangt haben, in einem Dilemma. Die meisten, beispielsweise die Zürcher Demokraten, setzen die Bürgerrechte über die Volksrechte und stimmen für die Vorlage. Bern und die Berner setzen auf das Scheitern der Teilrevision, um freie Bahn für die Totalrevision zu schaffen. Im Januar 1866 kommt die Niederlassungsfreiheit durch, die Religionsfreiheit sowie sieben weitere Punkte werden abgelehnt. Die meisten, aber nicht alle Nein-Stimmen stammen aus dem konservativen Lager. Der Druck auf eine Totalrevision wächst weiter an.²⁵

Debatte unter Berner Freisinnigen

Über den innerfreisinnigen Meinungsumschwung von der repräsentativen zur direkten Demokratie Ende der 1860er-Jahre gibt es ein interessantes Protokoll, das der Chefredaktor des *Bundes*, Florian Gengel, 1868 als Broschüre veröffentlicht hat. An fünf Sitzungen des Liberalen Vereins Bern, eines Zusammenschlusses

von Alt- und Jung-Radikalen, an denen ausschliesslich über die direkte Demokratie, hauptsächlich das Referendum, diskutiert wird, sprechen sich zwanzig Votanten für und zehn gegen eine Erweiterung der Volksrechte aus. Besonders skeptisch sind die Jurasier, weil sie eine Minderheit vertreten, und einzelne Lehrer, weil «Besoldungserhöhungen beim Volke kein günstiges Ohr finden».

Während die 1848er gespalten sind, votieren die Jungen grossmehrheitlich für die Erweiterung der Volksrechte. Der Fürsprecher Alfred Züricher betrachtet die «Erweiterung der Volksrechte» als «die Konsequenz der Demokratie» aus den 1830er-Jahren. Gengel lobt Zürich, «den Anstoss zu einem allgemeinen Aufschwunge gegeben» zu haben. Seine Ausführungen, die er unter dem Titel «Die Selbstregierung des Volkes» als Anhang dem Protokoll beifügt, sind laut dem Verfassungsrechtler Alfred Kölz «das Beste» das «damals an Literatur zu diesem Thema erschienen ist». Der ebenfalls teilnehmende Bundesrat Karl Schenk weist auf die internationalen Entwicklungen hin: «Die Vereinigten Staaten haben sogar die Schwarzen befreit und ihnen das Stimmrecht gegeben, die keine Spur von Schulbildung besaßen. Die Folge davon ist gerade, dass dieselben lesen und schreiben lernen. Selbst der große absolute Zar habe die Leibeigenen emanzipiert, ohne nach ihrer Schulbildung zu fragen. Und wir sollten unser geschultes Volk nicht zur Selbstgesetzgebung emanzipieren dürfen?»²⁶

Die Arbeiter und die Linkswende

Eine allgemein unterschätzte Rolle bei der Totalrevision der Bundesverfassung spielt die junge Arbeiterbewegung. Ein Grund liegt darin, dass das Wachstum des Grütlivereins und die steigende Anzahl Fabrikarbeiter unter seinen Mitgliedern zu wenig beachtet werden. Von 1863 bis 1873 verdoppeln sich die Sektionen von 61 auf 116 und die Mitglieder von 2500 auf fast 5000. Der Anteil der «Fabrikler» erhöht sich – vor allem dank den Bemühungen des «Dreigestirns» – von vier auf dreissig Prozent. Noch mehr «Assoziierte» hat die IAA, die als «Erste Internationale» in die Geschichte eingeht. Zurzeit ihres Basler Kongresses im Jahr 1869 gehören ihr gegen 10 000 Mitglieder in 120 Sektionen an – grossmehrheitlich in Genf, im Jura und in Basel. Allerdings sind die anarchistischen

80/
Zürcher
FOP-De

Jurassier an Verfassungsfragen nicht besonders interessiert. Anders sieht es beim Arbeiterbund aus, der 1873 von Johann Philipp Becker, Anführer des Genfer Bauarbeiterstreiks, sowie den beiden Grütlianern Bleuler und Hermann Greulich gegründet wird. Der Versuch der 6000 Mitglieder, eine schweizerische Arbeiterpartei zu gründen, fällt zusammen mit einer Zunahme von Arbeitskämpfen in den Jahren 1868 bis 1873. Ausgelöst wird diese Sozialbewegung durch den Genfer Bauarbeiterstreik von 1868, der nicht zuletzt wegen seines Erfolgs eine grosse Ausstrahlung hat.

Die Aktivierung und Politisierung der Arbeiterschaft sind ein Grund, warum die Beteiligung bei den Nationalratswahlen zwischen 1863 und 1872 von 46,6 auf 62,1 Prozent steigt. Bei den Abstimmungen über die Bundesverfassung wächst sie von 56 Prozent (1866) auf über 80 Prozent (1874). Die massive Zunahme der politischen Partizipation der Unterschichten und des unteren Mittelstandes erklärt wiederum, wieso die Linke im Herbst 1872 die absolute Mehrheit in der Bundesversammlung erobern kann. Da auch die konservative Rechte leicht zugelegt hat, gibt es nur einen Verlierer: die einst einflussreichen Wirtschaftsliberalen. Trotz einer Vergrößerung des Nationalrats schrumpft ihr Anteil an den inzwischen 135 Sitzen von 36 auf 27. Im Ständerat verlieren sie 7 der 16 Sitze.

Einer, der das Potenzial der sozialen Frage und deren Organisationen erkennt, ist der Aargauer Kulturkämpfer Augustin Keller. Nach der Niederlage der Totalrevision der Bundesverfassung im Mai 1872 ruft er als Ständeratspräsident zu einem sofortigen Neuanlauf auf und lässt dem Grütliverein, der zur gleichen Zeit in Langenthal sein Zentralfest feiert, ein detailliertes Programm zusenden. Er erhofft sich von den Grütlianern eine dynamischere und radikalere Kampagne und setzt auf dessen «Funktion eines parteiverbindenden Scharniers». Der Grütliverein wird ein Jahr später laut Gruner «den Kern einer in die Breite gehenden Revisionsarmee abgeben: des schweizerischen Volksvereins».²⁷

Krieg, Kommune, Kulturkampf

Zwischenzeitlich haben zwei internationale Ereignisse das radikal-demokratisch-soziale Bündnis auf die Probe gestellt. Der Deutsch-

40

41

Französische Krieg von 1870/71 führt zu keinen erheblichen Spannungen, auch weil ein Grossteil der Deutschschweizer Linken antipreuussisch eingestellt ist. Er hat aber zur Folge, dass die liberale Mitte die Zentralisierungsbemühungen stärker unterstützt. Dass auch die Pariser Kommune vom Frühling 1871, die europaweit verteufelt wird, das Bündnis nur wenig belastet, ist eher erstaunlich. Die – wenn auch meist kritische – Solidarität mit den Kommunarden ist in keinem Land auf dem Kontinent derart gross wie in der Schweiz. Während die Konservativen und die Wirtschaftsliberalen die Kommune verurteilen, stösst diese bei den meisten Radikalen und Demokraten auf viel Verständnis und bei den Grütlianern und Frühsozialisten auf starke Sympathien. Offen reagiert auch das «Dreigestirn» Bleuler, Bernet und Klein, was sich in deren drei Zeitungen nachlesen lässt. Die liberale Asylpolitik des Bundesrats gegenüber den verfolgten Kommunarden ist auch eine Folge dieser offeneren Haltung.

Der internationale Faktor, der auf die Totalrevision der Bundesverfassung den stärksten Einfluss ausübt, ist der Vatikan. Ein erster kulturkämpferischer Schub ist Ende 1864 durch den päpstlichen «Syllabus Errorum» ausgelöst worden. Es handelt sich dabei um eine umfassende Kampfansage an den Liberalismus und die Moderne. Die «Zusammenstellung der hauptsächlichsten Irrtümer unserer Zeit» postuliert die Anerkennung der katholischen Religion als alleiniger Staatsreligion und wendet sich energisch gegen die Säkularisierung von Bildung und Behörden. Eine noch stärkere Wirkung hat die im Sommer 1870 vom Vatikanischen Konzil beschlossene päpstliche Unfehlbarkeit. Sie bedeutet eine geistige Kriegserklärung an die Aufklärung. Im Frühjahr 1873 führt die eigenmächtige und formwidrige Errichtung eines Bischofssitzes in Genf durch den Vatikan zur Ausweisung des vorgesehenen Würdenträgers Gaspard Mermillod. Darauf reagiert der Papst Ende 1873 mit einer scharfen Enzyklika – einem Rundschreiben – gegen die Schweiz, woraufhin der Bundesrat Anfang 1874 den Nuntius ausweist und die vatikanische Botschaft aufhebt.

Der Vatikan und der Kulturkampf befördern den Zusammenschluss von Radikalen und Demokraten vor dem Start der Totalrevision und denjenigen der Radikalen und Radicaux ab 1873, verhindern den Absprung der Wirtschaftsliberalen und neutralisieren die protestantischen Konservativen. Allerdings gesche-

hen diese parteipolitischen Prozesse nur, weil sie von einer starken Bewegung getragen und einer heftigen Erregung befeuert werden. Die radikalisierende und gleichzeitig unifizierende Wirkung des Kulturkampfes findet seinen stärksten Ausdruck im Schweizerischen Volksverein (SVV) und in dem von ihm organisierten Solothurner Volkstag vom 15. Juni 1873.²⁸

Volksverein, Volkstag, Volksrechte

Der Schweizerische Volksverein, der laut Gruner «die freisinnige Grossfamilie ein letztes Mal gesamteidgenössisch von Genf bis Chur und von Basel bis Lugano vereinigt», wird am 22. Mai 1873 in Olten gegründet, «um die Revision der Bundesverfassung von 1874 durchzusetzen». Allerdings schliessen sich die Wirtschaftsliberalen erst kurz vor dem Solothurner Volkstag vom 15. Juni dem Verein an. Ihr Hauptproblem sind die Volksrechte. Denn das Oltener Hauptmotto lautete in Anlehnung an Abraham Lincolns Gettysburg-Rede «Alles durch das Volk und alles für das Volk».

Am 6. August 1873 erklärt Bleuler im *Grütli* die Gründung des Volksvereins ganz in diesem basisdemokratischen Sinne: «Warum ist dem Volksverein gerufen worden? Weil man sich im Sommer 1872 sagte, dass man die Kraft des Gegners unterschätzt, die eigene Kraft überschätzt habe; weil man für die Wiederaufnahme der Arbeit eine breite, demokratische Basis gründen, weil man die nationalpolitische Aktion von Unten herauf stützen und organisieren [wolle] und weil man sich sagte, dass ein ehrlicher, offener Meinungs austausch auf dem Boden des Volksvereins auch eher zu einer Verständigung mit der welschen Schweiz führe, als wenn alles das nur im Bundeshaus ausgekocht und diskutiert werde.» Bleuler, der in Olten dabei gewesen war und gemeinsam mit prominenten Demokraten im SVV-Zentralkomitee sitzt, schrieb am 11. Juni an den in Berlin weilenden Friedrich Albert Lange: «Der Gedanke des Volksvereins hat überall gezündet. [...] Wir schwimmen im Strom.» Und sagte für den Volkstag in Solothurn «eine Menschenmenge von 25 000 bis 30 000 Mann» voraus. Es waren dann tatsächlich gegen 30 000 Personen, die sich am 15. Juni in der liberalkatholischen Hochburg einfanden. Von den acht Rednern waren drei Romands, was die Wiedervereinigung der

42

43

Radikalen und der Radicaux symbolisierte. Fünf waren Katholiken, was zum kirchenkritischen Schwerpunkt passte. Für die Demokraten sprach der ehemalige Thurgauer Nationalrat und spätere Bundesrat Adolf Deucher.

Im Unterschied zur Gründungsversammlung in Olten spielen beim Solothurner Volkstag die Volksrechte eine marginale Rolle. Dies geschieht, wie der SVV-Präsident Alfred Züricher in der Broschüre «Die Bundesrevision und der Volkstag in Solothurn» schreibt, aus Rücksicht auf «Gegner des Referendums», die unter den Liberalen und den Radicaux stark vertreten sind. Zürichers offiziöse Publikation widmet der «Erweiterung der Volksrechte» dann aber ein umfassendes Kapitel. Darin verteidigt er das Gesetzesreferendum als «wirkliches Volksbildungsmittel» und als «Damm gegen überflüssige Gesetzmacherei». Was die «Volksinitiative der 20 000 Schweizerbürger» betrifft, schlägt er vor, diese «sollte schlechthin jeden Gegenstand [...] betreffen können». Dabei sollen aber nur «Gegenstände des bürgerlichen oder Strafrechts» dem Volk vorgelegt werden.

Die gewichtigsten Anliegen des Volkstags und der Broschüre entsprechen dem Programm, das ein Jahr zuvor vom Grütliverein beschlossen worden ist. Der Volkstag hängt in der Folge wie eine Sonne über den radikalen und wie ein Schatten über den konservativen, gemässigt liberalen und bundesrätlichen Köpfen. Die demokratisch, liberal und sozial wohl wichtigste Solothurner Forderung, die bis heute unerfüllt geblieben ist, ist die Schaffung eines «Schweizerbürgerrechts», was auf die Abschaffung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts hinauslaufen würde.²⁹

Die Links-Allianz im Bundesparlament

44

Säkulare Schule und Staat

Die Synergie von direktdemokratischen, kulturkämpferischen und sozialpolitischen Bewegungen in der Zivilgesellschaft dominiert auch die Parlamentsdebatte. Die zwei wichtigsten Veränderungen, die in deren Verlauf stattfinden, sind der Kompromiss zwischen den Radikalen und den Radicaux nach dem Fiasko von 1872, der Verwerfung der ersten Vorlage durch das Volk, sowie das Einlenken des liberalen Zentrums in den meisten Fragen. In der Folge soll die Nationalratsdebatte zwischen 1871 und 1874 an wichtigen Beispielen vorgestellt werden.

Es ist kein Zufall, findet die politische Konstellation, welche den Fortschritt von 1874 ermöglicht, ihren klarsten Ausdruck beim Schulgesetz. Der aus dem Berner Jura stammende Kulturkämpfer und Sozialpolitiker Pierre Jolissaint eröffnet die Debatte um die Unentgeltlichkeit mit dem Argument, dass «die Schule die Lehrstätte der Gleichheit sei» und darum «auf den Schulbänken keine reichen Kinder, welche zahlen, und arme Kinder, welche unterstützt werden», sitzen sollen. Der Winterthurer Demokrat Simon Bleuler doppelt im Namen der Radikalen am folgenden Tag nach: «Weil die Schule dem Volk gehört, weil sie die Bedingung seines Wohlergehens und seiner Freiheit ist, weil sie berufen ist, gute Bürger in unserer Republik zu erziehen. Auf diesen Standpunkt stellen sich die schweizerischen Radikalen. [Der] Redner

45

verlangt, dass man wenigstens den obligatorischen, unentgeltlichen und konfessionslosen Schulunterricht beschliesse.» Hochaktuell ist die Aussage des Zürcher Demokraten Hans-Rudolf Zangger: «Auf die Weltlage hindeutend schliesst [der] Redner damit, dass nicht Kanonen, Waffen und Kriegskünste die Wohlfahrt der Völker begründen, sondern die im Volke zu verbreitende Bildung dieses Resultat erziele.» Im Rahmen der Differenzbereinigung polemisiert der Solothurner Simon Kaiser gegenüber Alfred Escher – ganz im Sinne von Rousseaus Bürgertugend: «Der öffentliche Unterricht ist nicht lediglich Sache der Familie, ebenso wenig Sache der Kirche, er ist Sache des Staates, welcher bei den Einzelnen das Bewusstsein der Bürgerpflicht zu entwickeln hat.»

Escher hat zuvor in seinem ausführlichen Hauptvotum sämtliche Bestimmungen des neuen Schulartikels infrage gestellt – mit ähnlichen Argumenten wie die Konservativen. So argumentierte er, «dass das Gefühl schweizerischer Solidarität sehr gut auch ohne ein Eingreifen des Bundes in den Primarunterricht bestehen könne». Gegen die Bundesaufsicht wendete Escher ein, «dass in politischer Beziehung diese Zentralisation mehr der Idee eines Einheitsstaates als eines Bundesstaates entspreche». Bei der zweiten Debatte über den Schulartikel im November 1873 schwenken Escher und sein liberales Zentrum auf die Linie der Radikalen und Demokraten ein. Die für die wirtschaftliche Entwicklung notwendige Rechtsvereinheitlichung ist ihnen zu wertvoll, um eines der Herzensanliegen der Radikalen und Demokraten und damit die Revision zu gefährden. Allerdings opponieren sie gegen den Ausschluss von Geistlichen vom Unterricht, in der Kommission erfolglos, im Plenum erfolgreich.

Die Debatte um die Säkularisierung des Staates ist wesentlich eine innerkatholische zwischen Radikalen und Konservativen. Der Solothurner Simon Kaiser, die wichtigste Persönlichkeit in der ganzen Verfassungsdebatte, verteidigt die Religionsfreiheit mit dem Argument, «es gehe um die Emanzipation des Individuums», um das Recht des «Einzelnen» gegenüber der «Korporation». Damit sind sowohl die Stände als auch die Kirchen gemeint. Der Freiburger Konservative Louis de Weck verteidigt das Recht der Kantone, selbst über die «moderne Staatsidee», die des «konfessionslosen Staates», zu entscheiden. Das läuft auf das Recht der ehemaligen Sonderbundskantone hinaus, an ihrer offiziellen Katho-

lizität festzuhalten und damit die kirchliche «Korporation» weiterhin über das «Individuum» zu stellen. Da das liberale Zentrum in dieser Frage die Radikalen und die Demokraten unterstützt, wird die wichtigste aller religionspolitischen Änderungen sehr deutlich beschlossen.³⁰

Mehr Rechte für Niedergelassene

Ganz gut harmonieren die Radikalen und die Demokraten auch bei der sozialen Frage, die fast die Hälfte aller Menschen betrifft: die kommunalen Rechte der Ortsfremden. Diese sind zu zwei Dritteln zugleich Kantonsfremde. Das linke Bündnis erobert für sie das Stimm- und Wahlrecht auch auf Gemeindeebene. Besonders heftig wehrt sich der Luzerner Konservative Anton Philipp von Segesser gegen diese massive Ausweitung der Demokratie. Dabei stellt er die Einwohnergemeinden überhaupt infrage. Erfolglos bleibt der Basler Radikale Wilhelm Klein mit seinem Antrag, Kantonsfremden die Einbürgerung gratis zu gewähren. Sogar Freisinnigen wie dem Aargauer Friedrich Joseph Bürli geht das zu weit: «Der Vorschlag des Herrn Klein, dass nach 4 Jahren ein Aufenthalt, der in Recht und Ehren stehe, das Bürgerrecht unentgeltlich verlangen könne, [muss] in etwa 100 bis 150 Jahren seine Anerkennung finden.»

Am ausführlichsten wird über die Ausweisung von kantonsfremden Armengenössigen debattiert. In seiner präsidialen Eröffnungsrede der Wintersession 1871 hebt der Berner Radikaldemokrat Rudolf Brunner diese Frage hervor: «Was muss uns übrigens gegenüber dem Auslande für ein Gefühl beschleichen, wenn wir sehen, dass bei uns im politisch freiesten Lande Europas noch heute der Schweizer im Falle der Verarmung rücksichtslos aus dem Kanton vertrieben werden kann, dem er den besten Teil seiner Kräfte geopfert hat?» In wenigen Fragen spannen protestantische und katholische Konservative so gut zusammen. Das Votum des Freiburgers Louis de Wuilleret zeigt, dass es dabei nicht nur um materielle Interessen geht. Zuerst verweist er auf das «innige Band» zum «Geburtsorte, dessen Hilfe er im Fall der Not sicher sei. Dann wendet er sich gegen den radikalen Vorschlag einer «Art schweizerischen Indigenats», denn «diese Idee einer allgemeinen

46

47

Verbrüderung berge auch die Tendenz in sich, die Liebe zum Vaterland, zur Geburtsstätte zu verwischen». Die Herkunft steht über der Ankunft, die allgemeine Verbrüderung gefährdet die Beziehung zu den Vorfahren. Der Berner Freisinnige Karl Karrer zeigt in seinem Votum auf, wie eng die demokratische und die soziale Frage zusammenhängen: «Einen Niedergelassenen nur so lang zu dulden, als er der Gemeinde nützt, und wenn er alt, gebrechlich, krank, arm wird, wie eine ausgedrückte Citrone wegzuwerfen, das verstosse gegen alles Rechtsgefühl und gegen die Begriffe der christlichen Religion. [...] Wenn man bedenke, dass gegenwärtig die Niedergelassenen beinahe die Hälfte der Bevölkerung ausmachen, nämlich 1 442 348 Bürger auf 1 226 142 Niedergelassene, so werde man begreifen, dass die nämlichen Grundsätze, welche vor 40–50 Jahren galten, heute nicht mehr gelten können, dass die Bürgergemeinden nach und nach eingehen und die Einwohnergemeinden an deren Stellen treten.»

Die Radikalen und die Demokraten, die noch keine Mehrheit haben, setzen sich weitgehend, aber nicht vollständig durch. Auch wenn die Wirtschaftsliberalen die Personenfreizügigkeit befürworten, fehlt ihnen die Sensibilität für «ausgedrückte Citronen». So bleibt die Armengenössigkeit bis 1975 ein Grund, die Niederlassungsfreiheit einzuschränken.³¹

Privatautonomie und Service public

Das soziale Bündnis von Demokraten und Radikalen bringt auch den Arbeiterschutzartikel durch – gegen die Konservativen und die Wirtschaftsliberalen. Die befürwortenden Hauptsprecher sind je drei Demokraten und Radikale. Dagegen argumentieren der Konservative de Weck aus Freiburg und die Liberalen Joachim Heer, Johann Jakob Hohl und Johann Jakob Stehlin aus den Industriekantonen Glarus, Appenzell Ausserrhoden und Basel-Stadt. Auf Stehlins Argument, «der Arbeiter» habe «das Recht, mit dem Arbeitgeber die Arbeitsbedingungen zu treffen, ohne dass der Bund gesetzgeberisch darin sich einzumischen habe», erwidert Bleuler: «Die wahren Interessen der Arbeiter würden dadurch durchaus nicht gewährt, wenn man den Arbeitgebern gestattete, sie zu übertriebener Arbeit von 82 bis 84 Stunden in der Woche

anzuhalten, unter dem Vorwande, sie seien vollständig frei, die ihnen gestellten Bedingungen anzunehmen oder zu verwerfen.» 48

Einen für die spätere Nationalisierung der Eisenbahnen wichtigen Erfolg erringt das linke Bündnis mit der Bestimmung: «Die Gesetzgebung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen ist Bundessache.» Dass aber Eingriffe in die wirtschaftliche Privatautonomie auch unter Radikalen und Demokraten erst mehrheitsfähig werden, wenn das Geschäft ausser Kontrolle zu geraten droht, zeigt die Chancenlosigkeit des Antrags des Zürcher Demokraten Johann Jakob Keller. Der «Bankvater» genannte Urheber der Zürcher Kantonalbank unterliegt mit seinem Anliegen, eine Nationalbank mit dem Monopol auf Notenherausgabe zu schaffen. Die ungelöste Frage wird dann in den 1880er-Jahren zum Auslöser der Einführung des Initiativrechts bei der Teilrevision der Bundesverfassung 1891.³²

Referendum: Volksmehr ohne Ständemehr

Auch das Referendumsrecht ist wesentlich eine Errungenschaft der demokratisch-radikalen Allianz. Allerdings überschneiden sich hier drei Fragen: die grundsätzliche der direkten Demokratie, diejenige der fakultativen oder obligatorischen Abstimmung über Gesetzesänderungen und diejenige des Ständemehrs. Grundsätzlich abgelehnt werden die Volksrechte nur von den Wirtschaftsliberalen und einer Minderheit der Konservativen. Für das obligatorische Referendum sind die Demokraten, weil sie dem Volk überall das letzte Wort verleihen wollen, und die welschen Radikalen, weil sie in ihm eine Bremse gegen die Zentralisierung sehen. Für das Ständemehr wiederum sind die Konservativen und die welschen Radikalen, beide aus föderalistischen Gründen, und die Mehrheit der Zentrumsliberalen. Bei der Abstimmung über die bereinigte Vorlage, Referendum mit einfachem Volksmehr oder mit Doppelmehr, gibt es laut Kölz am «schicksalsschweren» 27. Januar 1872 ein Patt: 52 gegen 52 Stimmen. Der Präsident, der Berner Demokrat Brunner, gibt den Stichentscheid zugunsten des einfachen Volksmehrs.

Am gleichen Tag wird die vom Thurgauer Demokraten und späteren Bundesrat Adolf Deucher vorgeschlagene Gesetzes-

initiative mit 60 zu 47 Stimmen angenommen. Dagegen sind die Liberalen, die Konservativen und die Waadtländer Radikalen, die das Recht 1845 als Erste in ihrem Kanton eingeführt haben. Allerdings verzichtet der Nationalrat bei der erneuten Debatte über die Volksrechte im Dezember 1873 mit 67 gegen 49 Stimmen auf das Initiativrecht. An der Initiative festgehalten haben die Demokraten und die Mehrheit der Deutschschweizer Radikalen, unter ihnen der Solothurner Simon Kaiser und der Berner Jakob Stämpfli. 49

In der hochstehenden Debatte über das Ständemehr beim Gesetzesreferendum verlangt der Radikale Kaiser dessen Beseitigung auch bei Verfassungsänderungen. Ähnlich wie der Solothurner argumentiert der Winterthurer Demokrat Theodor Ziegler grundsätzlich gegen das Kantonsmehr: «Es ist aber zu bemerken, dass der moderne Staat auf ganz anderen Grundlagen beruht als der alte Schweizerbund, und er sich von den historischen Traditionen desselben abgelöst hat. Nicht auf diese können wir abstellen, sondern auf die Kraft, die in jedem einzelnen ruht.» Den am Aargauer Beispiel festgemachten Vorwurf, dass «mit dem Referendum der Fortschritt nicht möglich sei», kontert Ziegler mit dem Hinweis, dass «das Volk von Graubünden es war, welches für die Israeliten die Rechte des Menschen und des Bürgers verschaffte».³³

Die Wende der Radicaux

Der schwerste Konflikt zwischen Radikalen und Demokraten einerseits und Radicaux andererseits betrifft die Rechtsvereinheitlichung und die Schaffung von Bundestruppen. Der heftigste Gegner der Rechts- und Militärzentralisation im Ständerat ist der Genfer Radical James Fazy. Der von ihm zitierten Redensart «Un roi, une loi, une foi» fügt er bei: «Wir werden bald eine schweizerische Armee, ein schweizerisches Recht haben, ein König kann noch kommen.» Fazy lässt sich dann – im Unterschied zu den anderen Radicaux – durch die Relativierung der Zentralisierung im zweiten Entwurf nicht vom Nein zur Bundesverfassung abbringen. In der entschärften Version von 1874 lautet der neue Militärartikel 20 weniger konkret: «Die Gesetzgebung über das Heerwesen ist Sache des Bundes.» Der neue Rechtsartikel umfasst nur noch die persönliche Handlungsfähigkeit, das Obligationen-,

Urheber- und Konkursrecht. Unnachgiebig bleibt die Deutschschweizer Linke beim Verzicht auf das Ständemehr.

Entscheidend für die welsche Wende sind aber die gemeinsamen kulturkämpferischen Anliegen. Von besonderer Bedeutung für die Genfer ist die neu eingeführte Genehmigungspflicht für neue Bistümer. Die eigenmächtige Einsetzung eines Bischofs in der Calvinstadt durch den Vatikan am 16. Januar 1873 hat entscheidend dazu beigetragen, den innerradikalen Röstigraben aufzuheben. Die protestantisch-föderalistische «Eidgenossenschaft» bringt es kurz vor der zweiten Volksabstimmung resigniert auf den Punkt: «Es war namentlich Herr Mermillod in Genf, welcher durch seine hierarchischen Anmassungen die erwünschte Gelegenheit zu einem intensiven Konflikte lieferte, der die Genfer Radikalen ins andere Lager trieb.»³⁴

Gewaltenteilung – Schwachpunkt der Demokraten

Gegen die Demokraten einig sind sich die Deutsch- und Westschweizer Radikalen bei der staatsrechtlichen Beschwerde des einzelnen Bürgers gegenüber Kantonsentscheiden. Der Winterthurer Demokrat Johann Jakob Sulzer vertritt im Ständerat den bisher geltenden «Grundsatz», dass die Gerichte sich «nie mit Fragen des öffentlichen und des Staatsrechts zu befassen haben». Sein wichtigster Gegenspieler ist Fazy, der sich auf die USA beruft: «Das Bundesgericht der Vereinigten Staaten soll uns zum Vorbilde dienen, uns ermuntern, und alle Zweifel über die Verwirklichung dieses Instituts verschwinden lassen.» Auch die nationalrätlichen Hauptverfechter eines Bundesgerichts mit zivil- und öffentlich-rechtlicher Kompetenz argumentieren mit den USA. Der Waadtländer Radikalsozialist Jules Eytel weist darauf hin, dass «der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten von Amerika über alle Fälle von Verletzungen der Bundesverfassung zu urteilen hat». Der Neuenburger Rechtsprofessor Jules Philippin hat bereits in der Kommission moniert, dass «die Theorie von der Trennung der Gewalten» bloss «in den Monarchien» gegen die «Willkür der Fürsten, aber nicht in den Demokratien» Anwendung finde. Kaiser betont im Plenum, «man müsse dem Bundesgericht eine Organisation geben, dass jeder Schweizerbürger einen unparteiischen

50

51

Richter finden könne, im Falle, dass gewisse lokale Verhältnisse den Sinn des Richters beeinflussten». Die Einigkeit von Deutschschweizer und welschen Radikalen zeugt von einer gemeinsamen Einsicht in ein Grundproblem der Schweizer Demokratie: die Unterschätzung der Gewaltenteilung.³⁵

Der Abstimmungskampf im Frühling 1874

Nachdem am 31. Januar 1874 der Nationalrat mit 103 linken und liberalen Ja gegen 20 konservative Nein und der Ständerat mit 25 Ja zu 14 Nein der Bundesverfassung zugestimmt haben, startet der Abstimmungskampf. Wie erwartet stehen im Zentrum der Auseinandersetzung religionspolitische Fragen wie die Glaubensfreiheit für alle Religionen oder der Bistumsartikel. Die Nein-Kampagne, die wesentlich vom papsttreuen Piusverein und den Pfarrhäusern getragen wird, fokussiert auf die Bekämpfung der Judenemanzipation. Eine Schlüsselaussage der wichtigsten Publikation lautet: Mit «der neuen Verfassung» höre «die Schweiz» auf, ein «christlicher Staat zu sein», weil «die Jud und Heid' und Hottentot' ganz gleich viel Recht» haben sollen.³⁶

Die Ja-Kampagne wird in der Romandie hauptsächlich von Personenkomitees, in der Deutschschweiz von den Volksvereinen getragen. Die Waadtländer Exekutive verabschiedet nach einem überdeutlichen Parlamentsvotum einen Aufruf zur Annahme der Verfassung. Es wäre falsch, wenn die Waadt «ihre Sache mit der eines engen Konservativismus verbinden» würde. Warum sich die Wirtschaftsliberalen hinter die Totalrevision stellen, aber dies ohne Begeisterung tun, zeigt eine Rede, die Alfred Escher am 12. April im liberalen Kreisverein Wiedikon hält. Es schein ihm «ausserordentlich wünschbar, dass diese Verfassungswirren endlich ihren Abschluss fänden [...], damit die entstandene Aufregung sich wieder lege». Sehr skeptisch äussert sich Escher zu den Volksrechten.³⁷

Eschers wichtigste Gegenspieler, die Demokraten, vermischen neben der Initiative die Schaffung eines «Schweizerbürgerrechts», das den «gordischen Knoten [...] des Gegensatzes von Territorial- und Heimatprinzip durchhauen» würde. Andererseits feiern sie im *Landboten* die «vollendete Sprengung der unglück-

lichen Koalition von Ultramontanismus und Föderalismus» als «grosse Errungenschaft». Der Grütliverein begrüsst insbesondere den Arbeiterschutz und ruft dazu auf, so zu stimmen, «wie [man] es als Schweizer mit seinem Gewissen [...] besonders vor dem arbeitenden Volk, das nach mehr Freiheit in religiöser, politischer und sozialer Beziehung ringt, verantworten kann». Interessant ist auch hier die Betonung der Religionsfrage.³⁸

An wenigen Orten dürfte der Abstimmungserfolg derart ausgelassen gefeiert worden sein wie in Winterthur, der Hochburg der Demokratischen Bewegung. Bleulers Siegesrede hören 6000 Menschen zu. An Albert Lange schreibt der Kopf der Demokraten, des Volksvereins, des Arbeiterbundes und des Grütlivereins: «Die Freude überall ungekünstelt und nirgends hört man harte Worte über die Minderheit. [...] Du magst Dir vorstellen, wie es in Winterthur an den zwei Tagen herging. Kanonen, Feuerwerk, Tambouren, Musik, Fahnen – Schwindel aller Art, aber keine Greuel.»³⁹

52

53

Widersprüche zwischen Volksrechten und Bürgerrechten in den 1860er-Jahren

Der basellandschaftliche Revisionskampf.



„Poq sielatte Rätzeri, wie gäbe die s'Päch!" (General Buser.)

„Der Himmel het sich aufgethan! Bormärt!" (General Buser.)

Die Baselbieter Demokratiebewegung, *Baselbieter* vom 21. August 1865
(Universitätsbibliothek Basel).

Parallel zum emanzipatorischen Aufbruch entsteht in den 1860er-Jahren eine konservativ-katholische Gegenbewegung, die ebenfalls die Forderung nach mehr Volksrechten stellt. Sie richtet sich wesentlich gegen die Gleichberechtigung der Juden und breitet sich ausgehend vom Aargau auf die Inner- und Ostschweiz aus. Die vom ultramontanen Piusverein organisierte Kampagne versucht, über die Mobilisierung des tief verwurzelten und stark verbreiteten Antisemitismus die Säkularisierung von Staat und Gesellschaft zu verhindern. Dabei verknüpft sie den traditionellen Antijudaismus unter Verweis auf das Schweizerkreuz mit einem christlichen Nationalismus. Die Konteremanzipation ist eingebettet in eine europäische Offensive des Papsttums gegen die liberale Moderne. Deshalb sind die Abstimmungskämpfe gegen die Totalrevision der Bundesverfassung in der Deutschschweiz stärker durch den Klerikalismus als den Kantonalismus geprägt. Die Freisinnigen befördern diese Polarisierung, weil sie den Spielraum des liberalen Zentrums einengt und die konservativ-föderalistischen Protestanten neutralisiert.

Im Unterschied zur Aargauer Bewegung, welche die Konservativen beflügelt, und zur Zürcher Bewegung, welche die Progressiven anspricht, vermag die Baselbieter Bewegung für das Vetorecht wenig auf andere Kantone auszustrahlen. Hat sie am Anfang noch versucht, Volksrechte und Bürgerrechte zu verbinden, opfert sie die liberalen Rechte der Juden, um das Referendum zu retten. In der Folge verliert sie sich in unsinnigen Partei- und Personenkämpfen und geht unter.

Antisemitischer «Mannlisturm» im Aargau, 1861–1863

56

«Vaterland der Christen»

1861, im gleichen Jahr in dem der Zürcher Grosse Rat auf Antrag von Gottlieb Ziegler-Bleuler, Gründungsmitglied der radikalen Helvetia und Schwager von Salomon Bleuler, die Gleichberechtigung der Juden beschliesst, bricht im Aargau gegen ähnliche Bestrebungen ein antisemitischer Sturm los. Dabei bedient sich die Konteremanzipation direktdemokratischer Mittel, die 1852 eingeführt worden sind und die in Zürich, wo es auch Judenfeindlichkeit gibt, damals noch fehlen.

Die Hauptursache für den auffälligen Unterschied zwischen den beiden Nachbarkantonen liegt allerdings nicht im direktdemokratischen Gefälle. Sie liegt in der Existenz einer katholisch-konservativen Organisation im Aargau, welche die Judenfeindlichkeit systematisch schürt, mobilisiert und organisiert. Es handelt sich um den 1857 gegründeten und auf den Papst getauften Piusverein, dem mehrheitlich Priester, Politiker und andere «gesinnungsklerikale Laien» (Blaschke) angehören. Dessen aargauischer Kopf, Johann Nepomuk Schleuniger, ist seit den 1840er-Jahren die innerkantonale und innerkatholische Gegenfigur zu Augustin Keller, dem aargauischen und schweizerischen Vorkämpfer der Judenemanzipation. Schleuniger vertrat seit der Gründung des Sonderbundes im Spätsommer 1843 in diesem den Aargauer Rechtskatholizismus und nahm in Luzern an den Kriegs-

57

vorbereitungen teil. Nach der Niederlage arbeitete er einige Jahre im Exil als Hauslehrer in einer polnischen Adelsfamilie und gründete nach seiner Rückkehr und nach kurzer Haft 1856 die ultramontane Regionalzeitung Botschaft. Sie wird zum Hauptmedium der mächtigsten und breitesten antisemitischen Massenbewegung der Schweizer Geschichte.

Laut Aram Mattioli ist Schleuniger «tief durch das legitimistische Europa des österreichischen Staatskanzlers Klemens von Metternich geprägt» und bleibt auch nach 1848 ein «Anwalt alteidgenössisch-christlicher Traditionen». Er kämpft für «die Majestät des <historischen Rechts> und den gefährdeten <christlichen Staat>». Seine Judenfeindlichkeit verbindet den traditionell-religiösen Antijudaismus mit einem modernen, nationalistischen Antisemitismus. In dem von ihm formulierten und von einer Volksversammlung in Leuggern im Frühling 1862 verabschiedeten «Gesuch» an den Grossen Rat stehen die programmatischen Sätze: «Die Juden passen nicht zu uns als Mitbürger und Miteidgenossen. [...] Die Juden passen geschichtlich, gesellschaftlich und politisch nicht zu den Schweizern. [...] Die Schweiz ist geschichtlich ein Vaterland der Christen.»⁴⁰

Antisemit

Vom lokalen zum kantonalen Aufstand

Die Aargauer Regierung schlägt Ende 1860 vor, die jüdischen Korporationen in Lengnau und Endingen zu selbstständigen Einwohnergemeinden zu machen. Damit sollen die jüdischen Männer, die seit acht Jahren militärpflichtig sind, zu Vollbürgern werden. Als zusätzlich der Vorschlag zirkuliert, für die zukünftigen jüdischen Gemeinden einen eigenen Bann auszuscheiden, kommt es im Herbst 1861 zu einem pogromähnlichen Aufstand der christlichen, grossmehrheitlich katholischen Bevölkerung. Während im lokalen Konflikt reale Interessen eine Rolle spielen, kann das von den anderen Regionen, in die sich die Bewegung ausbreitet, nicht gesagt werden. Insbesondere im Freiamt, dem zweiten Epizentrum, handelt es sich um einen klassischen Antisemitismus ohne Juden. Arrogante Freisinnige heizen die Bewegung zusätzlich an, indem sie deren Köpfe «Mannli» nennen, was diese dankbar aufnehmen. Damit gewinnt auch die zusätzlich eingebrachte Forderung nach

1852 erstmals Gehör verschafft haben. Ende 1863 beschliesst das Volk das fakultative Referendum für Gesetze, Staatsverträge und Staatsanleihen, den Ausschluss der Beamten aus der Legislative sowie die «Seelenzahl-Vorlage». Dieser von den Demokraten um den Unternehmer und Grüthaler Arnold Künzli eingebrachte Vorschlag verlangt, bei der Sitzverteilung nicht von der Anzahl der Stimmberechtigten, sondern der Einwohner auszugehen. Schlenziger bekämpft diese Vorlage nicht nur, weil die Katholiken im bisherigen System besser vertreten waren, sondern weil sie den geltenden Rahmen des Souveräns potenziell sprengen. Unter den Nichtstimmberechtigten, die neu berücksichtigt werden, zählt er die Frauen, die Umnüchtigen und die «Blödsinnigen» auf. In den heutigen Diskussionen wird von Gegnern des Einwohnerkriteriums regelmässig auf die hohe Anzahl von Ausländern in gewissen Wahlkreisen verwiesen.

Unter dem Eindruck der Zürcher Bewegung bringt 1870 ein Bündnis von freisinnigen Demokraten beider Konfessionen und katholisch-konservativen gegen heftigen Widerstand der Liberalen das obligatorische Referendum für Gesetze, Staatsverträge und wichtige Finanzbeschlüsse und die erweiterte Gesetzesinitiative durch. Am höchsten ist der Ja-Anteil in den reformierten freisinnigen Bezirken Lenzburg, Küm und Zofingen. Der einzige Bezirk, der beide Vorlagen ablehnt, ist Schleunigers Heimatbezirk Zurzach. So hat dieser anstelle einer Volksinitiative einen «Volks-tag» vorgeschlagen. Dabei wäre nicht wie bei einer Abstimmung die Kopfzahl im Mittelpunkt gestanden, sondern der Volkskörper. Die katholisch-konservativen stellen auch kirchenpolitische Forderungen wie die Aufhebung des Plazets und die konfessionelle Trennung des Kantons. Allerdings finden diese, wie Heinrich Staehelin in der «Geschichte des Kantons Aargau» schreibt, «längst nicht so viel Unterstützung wie einst». Es seien «der Antisemitismus und die Unzufriedenheit mit der staatlichen Bürokratie» gewesen, die «diesmal die Massen [...] in Bewegung setzten».⁴¹

einem obligatorischen Referendum und einer Gesetzesinitiative

Nach dem – für die jüdische Minderheit und die liberal-säkulare Schweiz – historischen 15. Mai 1862, an dem der Grosse Rat das Aargauer Emanzipationsgesetz mit 113 zu 2 Stimmen bei 50 Absenzen und Enthaltungen annimmt, startet die antisemitische Bewegung durch. Sie sammelt für die – von Linksfreisinnigen 1852 durchgesetzten – Rechte auf Abberufung des Parlaments und auf Umarbeitung des Gesetzes über 9000 Unterschritten bei 41 000 Stimmberechtigten. Nach einem intensiven Abstimmungskampf, in dem auch die jüdischen Korporationen eingreifen und in dem der Rabbiner Meyer Kaiserling gegen die massiven Verleumdungen Schleunigers und der Botschaft antritt, stimmen bei einer Beteiligung von 84 Prozent fast drei Viertel für den Rücktritt des Grossen Rats sowie 85 Prozent für eine Veränderung des Gesetzes. Aufgrund dieses Resultats tritt auch die Regierung zurück, gewinnt aber kurz darauf die Wahlen in die Exekutive und die Legislative wieder. Augustin Keller, auf dessen Name 1908 die jüdische Loge in Zürich benannt wird, scharft die Wiederwahl nur knapp. Die erstarkte konservative Minderheit setzt im Juni 1863 zusammen mit abtrünnigen Liberalen durch, dass den Juden sogar eidgenössische Wahlrechte, die sie seit 1856 genossen, abgesprochen werden. 64 Grossräte distanzieren sich danach in aller Form von dieser massiven Diskriminierung.

Aufgrund einer von Kayserling verfassten und von jüdischen Persönlichkeiten unterzeichneten Beschwerde an den Bundesrat verfügt die Bundesversammlung die politische Gleichberechtigung der Aargauer Juden. Dank den fricktaler Grossräten, deren früherer Regent Kaiser Joseph II. 100 Jahre zuvor den Juden gewährt hat, was die Konservativen nun ablehnen, kommt das neue Gesetz am 28. August 1863 durch. Dessen Hauptschwäche ist die fehlende Niederlassungsfreiheit. Aber das ist auch ein Bundesproblem.

Die Ausweitung der Volksrechte im Aargau läuft ab 1863 wieder stärker unter der Ägide von Radikaldemokraten, die sich bereits

Kein Platz für Juden neben dem weissen Kreuz, 1863–1874

«Kraft des Schweizertums»

Der Bundesbeschluss zugunsten der Aargauer Juden entfacht einen eidgenössischen Sturm der Entrüstung im katholisch-konservativen Blätterwald, auf den Kanzeln und im Piusverein. So bringt es der *Zuger Bote* fertig, in einem einzigen Artikel vom 30. Juli 1863 folgende Palette diffamierender Ausdrücke unterzubringen: «Schmulchen», «Jüdelchen», «Judencharakter», «Judenpfeifen», «Judenpfütze in Palästina», «Judenstrom», «jüdische Milchkuh», «Hebräerkinder», «Judas», «geldgierige und falsche Juden». Angereichert werden diese Begriffe mit Satzteilen wie: «umduftet von Knoblauch und Zwiebel und umjüdet von den Stämmen Israels». Nach der Aargauer Korrektur drückt das ultramontane Organ, die *Botschaft*, am 26. September 1863 die «Hoffnung» aus, dass die Juden «nicht gerade Rheinbäder von ehedem zu nehmen gezwungen werden oder mit ihnen Versuche als Feuerungs- und Beheizungsmaterial gemacht werden». Derselbe Artikel prophezeit, dass «das weisse Kreuz im roten Feld» nach der Emanzipation «den Juden zulieb einen Zusatzartikel bekommen» werde, «einen ausstreckenden Arm mit einem Geldbeutel».

Die antisemitische und antisäkulare Umwidmung des Schweizerkreuzes, das im Sonderbundskrieg das Zeichen der liberalen Bundestruppen gewesen ist, wird am systematischsten

60

61

vom Piusverein und von der *Schweizerischen Kirchenzeitung* betrieben. Dessen Präsident und deren Redaktor ist der vom Papst geadelte Solothurner Konservative Theodor Scherer-Boccard. Er veröffentlicht im August 1862 die Rede des aargauischen Pfarrers Johann Anton Rohn, die dieser an der 5. Generalversammlung des Piusvereins gehalten hat: «Der Christusglaube ist das Fundament der schweizerischen Vaterlandsliebe, in der Religion, und zwar nicht in einer verwässerten Allerweltsreligion [...] liegt die Kraft des Schweizertums; die überzeugungstreuen Katholiken und Reformierten: Sie sind das Schweizervolk. Das weisse Kreuz im roten Feld ist nicht ein leeres Wappen, es ist das Symbol der Eidgenossenschaft. Wenn es jemals dahin kommen sollte, dass [...] der Glaube an Jesum den Gekreuzigten erschüttert würde, dann wäre sicher das Ende schweizerischer Kraft und Freiheit [...] gekommen.» Den «Beweis» dafür, dass das nicht der Fall sei, sieht Pfarrer Rohn «in den jüngsten Erlebnissen» im Aargau. Als in diesem Kanton «versucht wurde, die christliche Glaubenseinheit des Kantons und der Eidgenossenschaft durch Einbürgerung von Nichtchristen zu zerreißen, da haben sich die Katholiken und Reformierten des Aargaus in grosser Mehrheit erhoben, um das Schweizerkreuz vor Entweihung zu bewahren. Die Miteidgenossen haben's gesehen und gestaunt».⁴²

«Weit herum gegen die Bundesbehörden»

An der Generalversammlung ein Jahr später bekräftigt der Luzerner Chorherr Thomas Stocker die konservative Identität der Schweiz mit folgendem Hinweis: «Man wird es nie dulden wollen, dass das heilige weisse Kreuz im roten Feld ein Bundeszeichen werde für die, denen es seit achtzehnhundert Jahren schon ein «Ärgernis und eine Torheit» war – nein!» Gemäss *Schweizerischer Kirchenzeitung* gilt es, nicht nur das «beschnittene», sondern auch das «unbeschnittene Judenvolk» auszugrenzen. Damit sind die freisinnigen und liberalisierenden Befürworter einer säkularen Schweiz gemeint. Als Obwalden 1866 der Niederlassungsfreiheit für Juden zustimmt – bei einem innerschweizerischen Nein-Anteil von achtzig Prozent – titelt die Zeitung: «Auch unter den Aposteln gab es einen Judas.»⁴³

Die Verlierer des Sonderbundes nützen den schwerwiegenden Fehler, den die Freisinnigen 1848 mit dem Verzicht auf die Gleichberechtigung der Juden begangen haben, aus, um ihnen in den 1860er-Jahren die bisherige Hegemonie zu entreissen. Sie definieren die Schweiz als «christliche Nation», die aus zwei konfessionellen Körpern bestehe. Am 18. April 1863 ist in der *Schweizerischen Kirchenzeitung* unter dem Titel «Muss die Schweiz verjüdet werden?» folgende Ankündigung zu lesen: «Die Juden werden [...] in nächster Zeit die Schweiz stark beschäftigen; und zu einer folgenreichen unheilsschwangeren Tagesfrage sich aufdunsen; es ist an der Zeit, dass sich die Geistlichkeit mit dieser Angelegenheit bekannt mache und das Volk über die sachbezüglichen Rechtsverhältnisse aufkläre.»

Am 25. Juli 1863, als der Aargau in der Bundesversammlung zur Debatte steht, schreibt der Schwyzer Konservative Nazar von Reding-Biberegg Nationalrat Anton Philipp von Segesser, dem Hauptsprecher der Konservativen im Bundeshaus: «Könnten die Konservativen in der Judengeschichte nicht einen Hebel finden, um das Schweizervolk *weit herum* gegen die Bundesbehörden in Bewegung zu setzen und damit auf die bevorstehenden Nationalratswahlen einzuwirken? Mit dieser Frage liess sich vielleicht mehr machen als mit keiner andern der Gegenwart.»⁴⁴

Vom «Judenvertrag» über den «Judenartikel» zum «Judenbund»

Der Schwyzer erwähnt zwar die Wahlen, aber bereits damals zeichnet sich die erfolgsträchtigere Möglichkeit einer Volksabstimmung wie im Aargau ab. Der Handelsvertrag mit Frankreich ist bereits im Januar 1863 das Thema einer Konferenz der Kantone gewesen und dessen zweites Traktandum hat gelautet: «Die Gleichstellung der Juden». Frankreich, das keine Konfessionsangehörigen kennt, verlangt die Niederlassungsfreiheit für all seine Geschäftsleute, unabhängig vom Glauben. Das bringt die Bundesbehörden in die Bredouille, weil das eine Bevorzugung ausländischer gegenüber inländischen Juden bedeuten würde. Im Mai 1863 verschärft sich die Situation, weil die zweite Kammer der Niederlande mit Hinweis auf die emanzipationsfeindliche Haltung eini-

ger Schweizer Kantone die Zustimmung zu einem Staatsvertrag verweigert. Der Bundesrat und die Bundesversammlung lösen das Problem, indem sie verfassungswidrig Frankreich nachgeben. Als im September 1864 die eidgenössischen Räte das Abkommen ratifizieren, beschliessen sie gleichzeitig, Artikel 41 und 48 der Bundesverfassung zu revidieren. Die Niederlassungsfreiheit sei «von dem Glaubensbekenntnis der Bürger unabhängig zu machen». Im Oktober 1865 wird zuhanden der Verfassungsrevision zusätzlich die Glaubens- und Kultusfreiheit von der Zugehörigkeit zu einer christlichen Konfession gelöst.

Die fraglichen Bundesverfassungsartikel werden von Segesser und dem Piusverein als «Judenartikel», der Handelsvertrag als «Judenvertrag», die Verfassung mit jüdischer Gleichberechtigung als «Judenbund» bezeichnet. Allerdings gibt es drei reale Faktoren, welche drohen, die oppositionelle Dynamik in der Inner-schweiz, in der es damals 15 Juden gibt, zu bremsen: Erstens haben, wie es die *Schwyzer Zeitung* am 22. Juli 1864 schreibt, die «katholischen Kantone», die «am meisten gegen die Juden sein werden [...], materiell dazu am wenigsten Grund, weil die Elsässer Juden an ihnen am wenigsten Nahrung finden». Auch bei der Eisenbahnfrage läuft es mit dem Gotthard-Entscheid auf der von den konservativen Stammländern gewünschten Spur. Und dass der Handelsvertrag innerhalb von wenigen Jahren eine Verachtfachung der Käseexporte und eine Verdoppelung der Butter- und Tierausfuhr nach Frankreich bringen könnte, ist ebenfalls zu erwarten.

Den für eine Kampagne nötigen Zunder liefert der Papst mit dem «Syllabus Errorum», einer Zusammenstellung der hauptsächlichsten Irrtümer unserer Zeit. Dieser bekämpft genau das, was der «Jude» verkörpert: die Moderne und den säkularisierten Staat. Die freisinnigen Katholiken, welche diese Kampfansage gegen Aufklärung und Liberalismus anprangern, werden in der *Schwyzer Zeitung* am 16. Januar 1865 mit den «Juden und Heiden» verglichen, die «schon vor 1800 Jahren gegen Christus geheult» und «ihn gekreuzigt» haben. Wie ideologisiert die Auseinandersetzung ist, zeigt eine Artikelserie über die Bundesrevision. Deren «einziges Motiv» sei «die Judenfrage». Mit den «Juden» wolle man auch «Ideen» verwirklichen, wie in der Zeitung am 30. Juni 1865 zu lesen ist. Es gehe «um die Umgestaltung der bisher christlich regierten Kantone in Kantone der Indifferenz und des Heiden-

tums», um «einen neuen Schachzug gegen das ernste heilige christliche Bekenntnis». Die Zentralschweiz ist eines der international interessantesten Beispiele für die Fusion von Ultramontanismus und Antisemitismus, zu der es in den 1860er-Jahren kommt. Diese ist eingebettet in eine «katholisch-nationale Identitätsdefinition», die «über den Bezug auf eine organische Abstammungsgemeinschaft» eine «organische Orientierung» nahm.⁴⁵

64

Gegen Revisionsvorlagen

Am 14. Januar 1866 werden die Niederlassungs- und die Kulturfreiheit in der Innerschweiz mit erdrückenden Mehrheiten abgelehnt. Schweizweit kommt die Erstere relativ deutlich durch, die Zweite wird knapp abgelehnt. Während in der Ostschweiz die Benachteiligung des Lukmaniers zugunsten des Gotthards und im Kanton Bern das taktische Nein der Helvetia, die eine Totalrevision mit Volksrechten will, das konservative Nein entscheidend gestärkt haben, spielen in der Innerschweiz ausschliesslich katholisch-identitäre Gründe eine Rolle. Diese bestimmen auch den Kampf gegen die Totalrevision der Bundesverfassung von 1872 und vor allem 1874. Die wichtigsten Broschüren, diejenigen des Stanser Pfarrers, bischöflichen Kommissars und päpstlichen Ehrenkammerers Remigius Niederberger, richten sich wesentlich gegen die Gleichberechtigung der Juden. 1872 erreichen sie vor allem über die Pfarrhäuser, auch ausserhalb der Stammlande, etwa 200 000 und 1874 etwa 350 000 Leserinnen und Leser. Der Kampf für den «christlichen Staat» geht 1875 gegen die vom Schweizervolk angenommene Zivilehe gleich weiter.

Aufschlussreich sind die unterschiedlichen Resultate an den Landsgemeinden, wo die Standesstimme beschlossen, und an den Bezirksgemeinden, wo die Bürgerstimmen gezählt werden. So gibt es 1874 in Nidwalden, wo Niederberger «beherrschend an den Landsgemeinden» ist, keine einzige Gegenstimme zum Standes-Nein. Die Liberalen, die wissen, dass sie in einem sakralen Volkskörper, der sich laut Verfassung «ungeteilt zur christlich-römisch-katholischen, apostolischen Religion» bekennt, ein profaner Fremdkörper sind, konzentrieren sich auf die Bezirksgemeinden. Hier sprechen sich 522 Bürger, ein Fünftel der Stimmenden, für

65

ein Ja zur neuen Bundesverfassung aus. Die *Schwyzer Zeitung* hat bereits am 30. Januar 1866 die damals liberalisierenden Obwaldner Behörden, welche wohlweislich auf eine Landsgemeinde verzichtet und das Standesvotum gemeinsam mit dem Bürgervotum ausgemehrt haben, kritisiert, «der Volksstimme durch die gemeindegewisse Zerteilung ihre moralische Kraft grossenteils genommen» zu haben. Wo es organisch-gemeinschaftlich zu und her geht, haben die Liberalen und die Judenemanzipation nicht die geringste Chance. Etwas anders sieht es in den Gemeindeversammlungen aus, in denen das mechanisch-individuelle Kopfszahlensystem eine stärkere Rolle spielt.⁴⁶

Baselland: Diamant ohne Strahlkraft

66

Demokratisch-liberaler Start

Der Kampf für mehr direkte Demokratie oszilliert seit ihrem Entstehen zwischen den beiden Polen einer emanzipatorischen Zürcher Demokratiebewegung und dem konteremanzipatorischen Aargauer «Mannlisturm». Jene basiert stärker auf zivilgesellschaftlichen Vereinigungen und setzt beim Entscheiden auf das Kopfszahlensystem. Dieser baut auf konfessionellen Traditionen und Institutionen auf und zieht für Entscheidungen organische Gefässe wie eine Landsgemeinde vor. Zwischen den beiden lässt sich die erste der drei Bewegungen im Kanton Basel-Landschaft verorten.

Ausgelöst wird sie durch den Entscheid des Landrats vom Frühling 1861, einer Wiedervereinigung mit Basel-Stadt «niemals Hand [zu] bieten». In der Folge gelingt es dem eigenwilligen Lehrer Christoph Rolle vor dem Hintergrund einer allgemeinen Unzufriedenheit, eine Volksbewegung zu entfesseln. Die meisten Teilnehmenden ärgern sich über die Tatsache, dass das Volk dazu nicht befragt worden ist, einige liebäugeln mit einer Wiedervereinigung. Die Bewegung sammelt im Frühling 1862 unter den 10 340 Stimmberechtigten 5380 Unterschriften für eine Totalrevision der Kantonsverfassung. Obwohl die liberalen Gegner der Revision, die «Anti-Revi», zum Boykott der Abstimmung aufrufen, nehmen 60 Prozent der Stimmberechtigten daran teil und stimmen zu 91 Prozent dafür.

67

Bei den demokratischen «Revi» treffen sich abgesehen vom charismatischen Einzelkämpfer Rolle Altradikale aus der Regenerationszeit wie der linksfreisinnige Helveter Emil Frey und jüngere Gegner der «Herrnclique» wie der Wirt Heinrich Völlmin. Zu deren Hauptforderungen gehören demokratische, soziale und liberale wie das obligatorische Referendum, das Recht auf Abberufung des Parlaments, die Volkswahl der Regierung, die Aufhebung von Gebühren und Abgaben oder das Stimmrecht für Failliten sowie die Einführung der Zivilehe, die erleichterte Niederlassung für Juden, die Abschaffung der Todesstrafe. Eine Petition von dreissig Frauen verlangt die Förderung der Frauenbildung im Schulwesen und die Gleichstellung im Erbrecht. Obwohl sie betonen, dass «die Frauen ja wohl auch zum Volk gezählt werden», fordern sie nicht die Zugehörigkeit zum Souverän. Bemerkenswert ist, dass zum gleichen Zeitpunkt, als der Aargauer «Mannlisturm» gegen die Gleichberechtigung der Juden kämpft, die Baseltbieter «Revi» die Ausweitung deren Rechte postulieren.⁴⁷

Vom Rückschritt zum Absturz

Bei einer hohen Stimmbeteiligung von 72 Prozent scheitert die fortschrittliche Vorlage am 3. November 1862 ganz knapp mit 49 Prozent. Die zwei von den Radikaldemokraten dominierten Bezirke Sissach und Waldenburg haben deutlich Ja gestimmt. 63 Prozent Gegenstimmen gibt es im liberalen Bezirk Liestal und 71 Prozent im Bezirk Arlesheim, in dem die Katholiken eine knappe Mehrheit stellen. Die Liberalen sind vor allem gegen das sogenannte Veto, die Konservativen beider Konfessionen gegen die Säkularisierung von Ehe und Staat und die Humanisierung des Strafrechts. Rolle schiebt dann auch die Hauptschuld für die knappe Niederlage dem katholischen Klerus und dem Bischof zu.

Um den «Diamanten» der Verfassung, das obligatorische Referendum, zu retten, sind die Demokraten bereit, liberale Inhalte, insbesondere die Niederlassungsfreiheit für Juden, zu opfern. Weiter nehmen sie die von den Liberalen als Alternative oder Gegengewicht zum Referendum geforderte Einführung einer Gesetzes- und Parlamentsinitiative auf. Zudem wird dem katholischen Birsek die Selbstverwaltung des Kirchen-, Schul- und Armenver-

mögens gewährt. Im zweiten Anlauf wird die Verfassung, die grosse Fortschritte bei den Volksrechten und praktisch keine bei den Bürgerrechten bringt, am 22. März 1863 mit 51,6 Prozent angenommen – bei einer rekordhohen Stimmbeteiligung von 84 Prozent. Der einzige Bezirk, der sich im Vergleich zur ersten Abstimmung stark bewegt hat, ist Arlesheim mit einem Nein-Anteil von lediglich noch 53 Prozent.

In der Folge verheddert sich die Revisionsbewegung in einem «masslosen Parteiregiment» (Blum), der selbstherrliche Rolle wird im Mai 1866 aus der Regierung abgewählt. Alfred Kölz weist darauf hin, dass Rolle «Agitator und gleichzeitig der Führer der «Revi» war, während die Zürcher Demokraten ihrem Hauptagitator, Friedrich Locher, eine führende Stellung verweigerten».⁴⁸

Gefälle zwischen Zürich, Baselland, Aargau

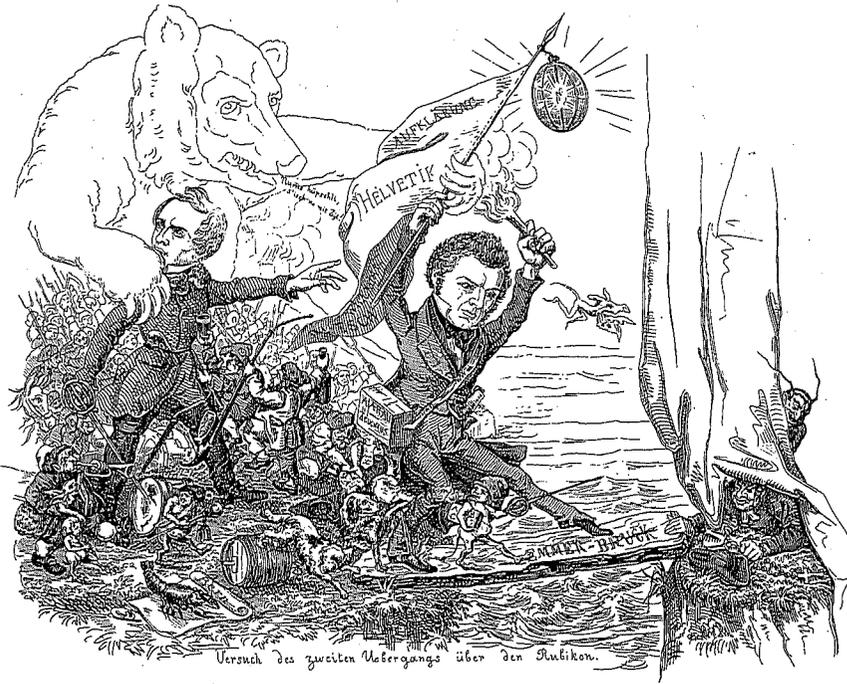
Zwischen Zürich und dem Baselbiet gibt es drei wesentliche Unterschiede: Erstens verfügt der alte Kanton Zürich über ein grösseres Reservoir an gebildeten und erfahrenen Politikern als der junge Halbkanton. Zweitens sind das Vereinswesen und damit die Zivilgesellschaft in Zürich weiter entwickelt, was der Bewegung eine grössere Reife verleiht. Und drittens ist der katholisch-konservative Widerstand gegen alles Liberale in Zürich viel schwächer als im Baselland, geschweige denn im Aargau.

Bis Ende der 1870er-Jahre vermag sich der protestantische Konservatismus, der seit Mitte der 1840er-Jahre politisch gelähmt ist, nur dort zu entfalten, wo er sich dem katholischen anschliessen kann. Während die Baselbieter «Revi» wenig «Strahlungswirkungen» (Kölz) auf andere Kantone haben, verstärken der Aargauer «Mannlisturm» und die Zürcher Bewegung die Polarisierung zwischen einem ultramontan aufgeladenen Konservatismus und einem radikaldemokratisch erneuerten, überkonfessionellen Freisinn.

Das Spannungsfeld der 1860er-Jahre zwischen integrativer Zürcher und ausgrenzender Aargauer Bewegung – in deren Mitte sich die Baselbieter Bewegung befindet –, der Widerspruch zwischen Volksrechten und Bürgerrechten, den die Zürcher Demokraten aufheben und die Aargauer Emanzipationsgegner zuspit-

zen, der Gegensatz von individuell-liberalem und korporativ-konservativem Denken und Handeln, der die Auseinandersetzung um eine neue Bundesverfassung prägt, haben ihren Ursprung im 18. Jahrhundert.⁴⁹

Regeneration,
Verfassung, Bundesstaat
(1830–1860)



Die Zürcher Wochenzeitung prognostiziert am 21. Januar 1845 einen zweiten Freischarenzug mit Augustin Keller als Anführer. (Zentralbibliothek Zürich).

Die Regeneration beginnt 1830 mit der Errichtung von liberalen Demokratien in den meisten Kantonen und endet mit der Schaffung eines liberaldemokratischen Nationalstaates 1848. Das Prinzip der Volkssouveränität setzt sich in den frühen 1830er-Jahren in der Schweiz als erstem Land Europas nachhaltig durch. Bis zur Einführung des Frauenstimmrechts in Finnland 1906 liegen die Schweizer Kantone und ab 1848 der Bund an der Spitze des Anteils von Wahlberechtigten in Europa.

Ab 1833 wird der Aufbau eines nationalen Gemeinwesens, das zwei ähnlich starke Konfessionen hat, zur Schlüsselfrage. Nachdem der «Juste-Milieu-Liberalismus» mit seiner kantonal und institutionell beschränkten Politik gescheitert ist, übernehmen die Radikalen mit einer Rückkehr zur Bewegungspolitik die Initiative – diesmal mit gesamtschweizerischer Perspektive. Als Hauptgegner eines überkonfessionellen Gemeinwesens entpuppt sich ab 1832 der Ultramontanismus. Im folgenden Kulturkampf stehen sich zwei Konzepte gegenüber: Baut die neue Staatlichkeit auf dem mündigen Individuum auf oder auf den beiden – lose konföderierten – konfessionellen Körpern? Diese Frage beeinflusst auch die Diskussionen um die ersten Referendums- und Initiativrechte in St. Gallen und in der Waadt.

Die bundesstaatliche Lösung von 1848 ist grundsätzlich liberal-mechanisch – mit vier Einschränkungen: der Ständerat samt Ständemehr, die christliche Definition der Bürgerschaft, die Diskriminierung der Kantons- und Kommunalfremden und der Ausschluss der Frauen. Sie bedeuten eine Relativierung des politischen, aber nicht des wirtschaftlichen Liberalismus. Dieser fördert in einem bewegungsarmen «Jahrzehnt der Entspannung» (Borner) die Herausbildung des «Escherschen Systems».⁸¹

f → Odenbein (Haben wir plebe),
 US-Kongress / vorher were verkehr /
 Pod aswand

Gelungene Kantonsreformen, gescheiterte Bundesreform

Liberaldemokratische Verfassungen

1830 und 1831 schaffen elf Kantone, denen gut zwei Drittel der Schweizer Bevölkerung angehören, neue Verfassungen. Diese sind geprägt durch moderne Prinzipien wie die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die politische Gleichheit der grossen Mehrheit der Männer, die Öffentlichkeit der Ratsversammlungen und persönliche Grundrechte mit der Eigentums- und Pressefreiheit an oberster und der Glaubens- und Gewissensfreiheit an unterster Stelle. Von dieser werden die Juden generell ausgeschlossen, und für die jeweiligen Minderheitskonfessionen gilt sie nur in Zürich, Bern, im Baselland, im Aargau und im Thurgau. Die Parlamente werden in den neuen, 1803 geschaffenen Kantonen ganz oder fast ganz, in anderen Kantonen mehrheitlich direkt vom Volk gewählt. Nur Bern und Freiburg bleiben bei indirekten Wahlen. Die Aargauer und Baslerbieter Verfassungen geben dem Volk das Recht zur jederzeitigen Einreichung einer Initiative zur Totalrevision, der Thurgau, Luzern und Schaffhausen nach einer Frist. St. Gallen und der Kanton Basel-Landschaft führen das Veto, ein Vorläufer des Referendums, ein.

Der allererste Kanton, der eine liberaldemokratische «Riforma» durchführt, ist – noch vor dem Schmettern des Gallischen Hahns in der Julirevolution 1830 – das Tessin. Darauf folgen der Thurgau, der Aargau, Luzern, Zürich, St. Gallen, Freiburg, die

128

129

Waadt, Solothurn, Bern, Schaffhausen und 1833 die Basler Landschaft. Das Baselbiet hat sich nach militärischen Auseinandersetzungen und mit Unterstützung der regenerierten Kantone von der patrizisch-konservativen Stadt getrennt. Diese ist nicht bereit gewesen, der grossen Mehrheit, die auf dem Land lebt, eine angemessene Vertretung im Grossrat zu gewähren. Auch im Kanton Schwyz kommt es zu einer kurzzeitigen Kantonsspaltung zwischen dem konservativen Innerschwyz und dem diskriminierten, liberalen Ausserschwyz. Hier setzt die Tagsatzung 1833 die Rechtsgleichheit und die Wiedervereinigung durch. In Neuenburg scheitern im September und Dezember 1831 zwei liberal-patriotische Aufstände, welche die Trennung von Preussen verlangen.

Die meisten neuen Verfassungen werden durch Volkssammlungen wie in Weinfelden, Sursee, Uster, Altstätten, Wattwil, Balsthal oder Münsingen oder durch bewaffnete Züge wie die der Freiamter nach Aarau und der waadtländischen Landbevölkerung nach Lausanne erkämpft. Die Bewegungen schliessen örtlich, symbolisch und historisch an den Widerstand in der Alten Eidgenossenschaft an. Inhaltlich sind sie stark geprägt durch liberal-elitäre Vordenker wie Benjamin Constant, die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte sowie radikaldemokratische Vorläufer wie der Verfassungsentwurf der Gironde, die Montagnard-Verfassung von 1793 und die Helvetik. Ein wichtiger Vermittler ist der deutsche Flüchtling Ludwig Snell, eine Art Chefideologe der Radikalen. So popularisiert er in der Appenzeller Zeitung, die eine europaweite Ausstrahlung hat, am 25. September 1830 die für die Schweiz neue Idee eines Verfassungsrats. Mit der Ausnahme von Freiburg hat überall das Volk das letzte Wort über die neue Verfassung.

Hauptträger der Regeneration

Die heterogene Regenerationsbewegung wird von drei Hauptkräften getragen. Tonangebend ist das liberale Bürgertum, das sich mit dem industriellen, kommerziellen und agrarischen Fortschritt Besitz und Bildung angeeignet hat. Zu dieser meist aus Kleinstädten stammenden «bourgeoisie des talents» gehört der Oltener Josef Munzinger, Hauptredner des Volkstags von Balsthal und starker

130 Mann Solothurns bis zu seiner Wahl in den Bundesrat. Insbesondere in Luzern gehören auch liberale Patrizier wie der Jurist Kasimir Pfyffer zu dieser neuen Elite. Sie ist es, welche die meisten Volkstage organisiert. An diesen Versammlungen stellen jedoch bauerliche und gewerbliche Kreise sowie in den industrialisierten Gebieten Heim- und Fabrikarbeiter die Mehrheit. Deshalb kommen beispielsweise beim Volkstag in Uster vom 22. November 1830 neben demokratischen und liberalen auch soziale Fragen zur Sprache: Vermögenssteuer für die Reichen, Abschaffung von Gebühren, die Beseitigung der Webmaschinen und der Schutz der Handarbeit. Weil sich die neue Regierung um die letztgenannten Forderungen focht, wird an der Gedenkfeier zum Ustertag 1832 eine mechanisierte Weberei in Oberuster gestürmt und zerstört. Wie unsensibel die sogenannten Juste-Milieu-Liberalen gegenüber der sozialen Frage sind, illustriert der Thurgauer Regenerationsführer Thomas Bornhauser. Als die Mehrheit des Grossen Rats kurz vor der Abstimmung über die Verfassung im April 1831 die Herabsetzung des Salzpreises beschliesst, wendet er ein: «Wir wollen mit dem Salz die Verfassung nicht versüssen. [...] Die Verfassung hat so viel inneren Wert, dass sie eines solchen Mittels nicht bedarf.»⁸²

Eine dritte reformerische Kraft bilden Intellektuelle wie der Tessiner Stefano Franscini, Künstler wie der Oltener Martin Disteli, Lehrer und aufgeschlossene Geistliche, die sich mehr an Ideen als an Interessen orientieren und von denen etliche Radikale sind oder werden. Innerhalb der katholischen Gebiete kommen Konservative dazu, welche aufgrund der starken kirchlichen Einbindung eines Grossteils der Landbevölkerung die Volkssouveränität als Chance sehen. So ergreifen am Surseer Volkstag vom 21. November 1830 die zwei späteren Anführer des radikalen und des ultramontanen Lagers das Wort: der im Mai 1845 zum Tod verurteilte Freischarenführer Jakob Robert Steiger und der kurz nach dessen Befreiung von einem Freischärler ermordete Bauernführer Joseph Leu von Ebersol. Protestantische Konservative findet man kaum in der Regenerationsbewegung.

Die wichtigsten Anliegen der führenden Regenerationspolitiker sind die Förderung der Wirtschaft und der Ausbau des Bildungswesens, insbesondere der Volksschule. Es werden Lehrerseminarien, Kantonsschulen und 1833/34 die beiden Universitäten

131 Zürich und Bern gegründet. Allerdings sind viele Eltern nicht erfreut darüber, dass ihre Kinder die Schule besuchen, statt dass sie auf dem Feld oder im Webkeller arbeiten. Und viele Geistliche verstehen die «neue Profession der regenerierten Lehrerschaft» (Siegenthaler) als lästige Konkurrenz. Die Kombination von unterschiedlicher Bildungs- und geistlicher Lehrerfeindlichkeit spielt eine entscheidende Rolle beim Zürcher Straussensputsch 1839, als ein kirchlich geprägter Volksaufstand die liberale Regierung stürzt.

Verworfenne «Bundesurkunde»

Die erste Reaktion auf die Regeneration ist der Sarner Bund, dem die beiden protestantischen Patrizierstände Basel-Stadt und Neuenburg sowie die drei katholischen Urkantone angehören. Die seit Ende 1831 vorbereitete und im Sommer 1832 gegründete konservative Allianz richtet sich gegen die Basler und die Schwyzer Kantonstrennungen und verteidigt den Bundesvertrag von 1815. Zudem ist sie eine Antwort auf das Siebnerkonkordat der liberalen Kantone Bern, Zürich, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau. Das liberale Bündnis wiederum ist eine Reaktion auf die Weigerung der Urkantone, den regenerierten Kantonsverfassungen die eidgenössische Anerkennung auszusprechen.

Der geistige Kopf des Konkordats, der Luzerner Tagsatzungsabgeordnete Pfyffer, hat bereits am 1. Januar 1831 mit einem «Zuruf» die Bundesrevision vorgeschlagen. Ein gutes Jahr später gehört er zu den Mitautoren eines «Entwurfs einer schweizerischen Bundesverfassung». Der Genfer Tagsatzungsvertreter Pellegrino Rossi, italienischer Flüchtling und erster katholischer Rechtsprofessor in der Calvinstadt, macht daraus eine höchst gemässigte «Bundesurkunde», was zwar mehr als ein blosser Vertrag, aber weniger als eine Verfassung bedeutet. Der «neue Bund» bezieht seine Legitimation wesentlich von den Kantonen und nicht den Bürgern. Laut Kölz wäre «das korporative Element [...] dominierend geworden» und hätte das «rational-individualistische» marginalisiert.⁸³ Deshalb lehnt ein Teil der radikalen Liberalen die Vorlage ab.

Aber der heftigste und letztlich entscheidende Widerstand kommt von den Katholisch-Konservativen, welche die Bundesurkunde im Sommer 1833 im Schlüsselkanton Luzern endgültig

erledigen. Aufschlussreich ist die Auseinandersetzung im Kanton Zug, dessen liberaler Anführer Georg Joseph Sidler, Tagsatzungsabgeordneter und Landammann, zu den Vorkämpfern einer Bundesrevision gehört. Seine konservativen Regierungskollegen sind der «Bundesurkunde» gegenüber nicht abgeneigt. Die *Neue Zürcher Zeitung* schreibt noch am 19. Januar 1833 von einer «günstigsten Stimmung». Zur gleichen Zeit teilt der oberste Geistliche des Kantons dem gemässigten, mit Sidler verbundenen Bischof Salzmann in Solothurn mit, dass «zu keiner Zeit eine akatholische Kirche noch eine akatholische Schule» im Kanton Zug eingeführt werden dürfe. Im Februar startet das Priesterkapitel, dessen liberaler Flügel viel schwächer ist als etwa in Luzern, eine Petition gegen die Vorlage, die von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten unterschrieben wird. Die Hauptkritiken an der «Bundesurkunde» lauten, dass es ihr «unwidersprechlich an jener christlichen Grundlage und jenem ächt religiösen Sinn und Geist gebricht, welche einzig dem Staate Dauer und Haltung, Ruhe und Sicherheit gewähren». Das freie Niederlassungsrecht ermögliche die unerwünschte Zuwanderung von Reformierten und Juden, was das «römisch-katholische Glaubensbekenntnis» als «Religion des Kantons Zug» infrage stelle.⁸⁴

Papst gegen liberale Priester

Die Auseinandersetzung um die «Bundesurkunde» hat endgültig klargemacht, dass der Ultramontanismus die stärkste Gegenmacht wider die Regeneration und die Gründung eines liberaldemokratischen Gesamtstaates ist. So wird der Widerstand der Zuger Geistlichkeit stark beeinflusst durch eine der folgenreichsten Enzykliken seit der Reformation. Gegen den berühmten, um 1830 vom Traditionalismus zum Liberalismus konvertierten Theologen und Geistlichen Félicité Robert de Lamennais veröffentlicht Papst Gregor XVI. am 15. August 1832 die Enzyklika «Mirari Vos» (auf Deutsch: «Ihr wundert euch»). Darin wird die «Freiheit des Gewissens» als «Wahnsinn» und «seuchenartigen Irrtum» verurteilt. Dazu gehöre «auch jene nie genug zu verurteilende und zu verabscheuende Freiheit» von Presse und Buchhandel. Die Enzyklika lobt das «öffentliche Verbrennen» von Büchern und verdammt den

«Ungehorsam gegen die Fürsten», die politischen Freiheitsrechte und die «Trennung von Kirche und Staat». In seiner Dissertation «Katholische Kirche und Demokratie» schreibt der Historiker Albert Gnägi: «Die Enzyklika «Mirari Vos» ist eine harte, vorbehaltlose Verurteilung aller jener modernen Errungenschaften des Verfassungsstaates, die wir heute als die unentbehrlichsten Stützpfeiler einer Demokratie betrachten.» Der Katholizismusforscher Wilfried Loth betont: «Gegen die Idee der Volkssouveränität hielt sie am göttlichen Ursprung der Staatsgewalt fest und am Anspruch der Kirche auf Gestaltung der öffentlichen Ordnung.»⁸⁵

In kaum einem Land ist die oppositionelle Geistlichkeit, die für politische und kirchliche Reformen kämpft, so stark wie in der Schweiz. Eine ihrer Hochburgen ist das Pfarrerskapitel Uznach und Umgebung. Zum Zeitpunkt der Enzyklika tobt in dieser durch die katholische Aufklärung beeinflussten Gegend eine heftige Auseinandersetzung zwischen Liberalen und Konservativen. Auslöser ist eine Reformpredigt des Rapperswiler Spitalpfarrers und Professors Alois Fuchs in der Stadtkirche im Mai 1832. In Anlehnung an die staatliche Regeneration plädiert Fuchs für die Wiedereinführung von Synoden auf Bistums- und Bundesebene, die Durchführung eines Konzils, den Verzicht auf «geistlose Formelwesen», die Abschaffung des Zwangszölibats. Zusätzlich plädiert er für die Gründung einer Schweizer Republik. Gewürzt hat Fuchs seine Rede mit einer Polemik gegen «Geistliche, die bei einer Bundesregierung Religion und Kirche, Freiheit und Vaterland in Gefahr glauben».

Die Predigt kommt nicht beim ganzen ^{allen} zahlreich erschienenen Publikum gut an. Gegen Fuchs wird unter der Führung des politisch gewichtigen Grössrats Felix Kolumban Diogg bei der zuständigen Kirchenbehörde Klage eingereicht. Diogg, der die Predigt nur vom Hörensagen kennt, verlangt eine Anzeige beim Bischof und damit die Einleitung eines Inquisitionsverfahrens. Dabei prangert er vor allem zwei Stellen an. Eine echte: «Das Cölibat soll aufgehoben werden», und eine erfundene Passage: «Bald werden Lutheraner, Katholiken und Reformierte einig sein.» Der erste Vorwurf beweise, dass Fuchs «dem Tit. Bischof nicht denjenigen Gehorsam schuldig zu sein glaube, welcher zur Wesenheit des Katholizismus gehöre». Die unter dem Eindruck der päpstlichen Enzyklika stehende bischöfliche Inquisition verbietet die Weiter-

Kath.-)
Jen

verbreitung der Predigt und erteilt Fuchs ein doppeltes Berufsverbot als Priester und als Professor. Die vom Papst unterstützte Repression provoziert eine breite Protestbewegung. Der spätere Sonderbundsführer Konstantin Siegwart-Müller kritisiert den Vatikan besonders scharf. In Rapperswil legen 124 Laien mit ihrer Unterschrift «Zeugnis für Herrn Prof. Fuchs» ab. 88 Konservative, unter ihnen Diogg, geloben der Inquisitionsbehörde, dass «wir als katholische Christen zutrauungsvoll ihre gerechten Beschlüsse immer achten» wollen.

Die verfolgten Priester gründen gemeinsam mit liberalen Amtskollegen eine «Vereinigung» mit den beiden Hauptzielen, «die Priesterrechte zu schützen» und «in den Behörden das kirchliche Interesse zu wecken». Daraus entstehen die von katholischen Vertretern der Regenerationskantone verfassten «Badener Artikel» von 1834, die ähnliche Hauptziele verfolgen wie die Reformpredigt von Rapperswil. Allerdings scheitern die kirchenreformerischen Vorschläge am Veto im Kanton St. Gallen, nachdem der Papst sie verurteilt hat. Fuchs verfasst nach dem Scheitern der «Bundesurkunde» einen Entwurf für eine Bundesverfassung. Die Artikel, die am meisten Aufsehen erregen, betreffen die religiöse, rechtliche und politische Gleichberechtigung der Juden und deren offizielle Anerkennung.⁸⁶

Die ersten Volksrechte in St. Gallen und der Waadt

Doppelcharakter des St. Galler Vetos

Die Volksrechte spielen in den meisten Kantonen und insbesondere in der protestantischen Bevölkerung noch nicht dieselbe Rolle wie in den 1860er-Jahren. Die zwei wichtigsten Ausnahmen bilden St. Gallen, wo 1831 das Vetorecht, und die Waadt, wo 1845 das Initiativrecht erkämpft werden. Der St. Galler Verfassungsrat, der von den radikalliberalen Katholiken Felix Helbling und Joseph Anton Henne vorgeschlagen und Ende 1830 eingesetzt worden ist, besteht aus drei Hauptgruppen: den Liberalen, den Katholisch-Konservativen und den Demokraten. Dabei haben alle je einen gemässigten und einen radikalen beziehungsweise ultramontanen Flügel.

Die wichtigste Frage ist diejenige der konfessionellen «Sonderung», wie die Teilung des Kantons in zwei autonome Konfessionsverwaltungen genannt wird. Dabei verfügt der katholische Administrationsrat aufgrund eines Teils des St. Galler Klosterstiftsvermögens, der ihm 1814 zugesprochen worden ist, über grosse materielle Mittel. Der liberalkatholische Anführer der Regenerationsbewegung, Gallus Jakob Baumgartner, spricht von einem «Staat im Staat», der den Kanton «zu einem ohnmächtigen Scheinstaat herabgedrückt» habe. Die Konservativen retten schliesslich die «Sonderung» mithilfe der Demokraten, deren wichtigstes Sprachrohr der ebenfalls konservative Felix Kolum-

ban Diogg ist. Das Festhalten an der «Sönderung», die erst 1861 unter dem Damoklesschwert eines drohenden Bürgerkriegs abgeschafft wird, hat zur Folge, dass der Kanton St. Gallen zusätzlich zum konfessionellen Schul- und Ehwesen drei Grossräte hat, einen katholischen, einen reformierten und den vereinigten. Die beiden konfessionellen Legislativen stehen in der Tradition der religiösen Körper.

Was die Volksrechte betrifft, verlangen die Demokraten in der Tradition des «Landsgemeindefiebers» der 1790er-Jahre und der Volksbewegung von 1814 Bezirkslandsgemeinden, die über alle Gesetze befinden sollen. Die Liberalen verteidigen das Repräsentativsystem aus elitären, aber auch territorialen Gründen. Sie machen sich Sorgen um die Einheit des noch jungen Kantons. Schliesslich schlägt der Radikale Henne einen von Diogg unterstützten Kompromiss vor. Jedes Gesetz wird drei Wochen vor der Sitzung angekündigt, und nach dem Beschluss haben die Bürger das Recht, an Gemeindeversammlungen dieses zu verwerfen. Es wird abgelehnt, wenn mehr als die Hälfte der absoluten Mehrheit der Stimmberechtigten dagegen stimmt. Die Wirkung des Vetos ist in zweierlei Hinsicht zusätzlich beeinträchtigt. Die Vorankündigung wird vom Verfassungsrat gestrichen und die Nein-Stimmen jener Gemeinden, die das Gesetz angenommen haben, werden nicht gezählt. Trotzdem kommt Hennes Vetovorschlag am 13. Januar 1831 nur ganz knapp durch – dank einer Drohkulisse von 600 mit Rebstecken bewaffneten Männern aus dem Rheintal. In den folgenden dreissig Jahren gibt es gegen 194 erlassene Gesetze nur vier Vetoerfolge. Aber die Idee des Gesetzgebungsrechts des Volks hat sich 1831 zum ersten Mal in einer Verfassung konkretisiert.

Die beiden Persönlichkeiten Henne und Diogg verkörpern die doppelte Herkunft des Vetos wie auch den Doppelcharakter der direkten Demokratie. Der Radikale Henne, ursprünglich ein Katholisch-Konservativer, ist ein guter Kenner der Französischen Revolution. Kölz nimmt deshalb an, dass er seine Idee in «stiller Rezeption» aus der Montagnard-Verfassung von 1793 übernommen hat. Hennes Schlüsselanliegen beim Veto ist, dass nicht die Gemeinden als kollektive Körper, sondern die Summe der Stimmen, die von Einzelbürgern abgegeben werden, zählen soll. Der Logik von Henne, der sich übrigens vergeblich für die Gleichberechtigung der Juden eingesetzt hat, folgt im März 1833 der Kan-

136

// =¹ Constat

Veto / + Ref.

!!

137

ton Basel-Landschaft. Dort hat sich der Radikale Emil Frey gegen den liberalen Kantonsgründer Stephan Gutzwiller durchgesetzt. Allerdings gelingt es den elitären Liberalen auch im Baselland das Veto, das innerhalb von 14 Tagen Einwände von zwei Dritteln der Bürger verlangt, weitgehend zu neutralisieren.

Katholische Demokratie

Der ehemalige Söldnermajor Diogg kennt das französische Verfassungsrecht zwar auch, aber sein Haupthintergrund ist der kirchliche Konservatismus. Dabei ist er laut dem liberalen Geistlichen Felix Helbling ein Religionsspötter, der «im Privatleben oft unumwunden seinen Unglauben ausspreche». Dem papsttreuen Diogg geht es um den Erhalt eines katholischen Staatskörpers als antiliberaler Gegenmacht. Dian Schefold schreibt in seinem Werk «Volkssouveränität und repräsentative Demokratie in der schweizerischen Regeneration 1830–1848» über die «katholische Demokratie»: «Da der Volkswille durch den Glauben bestimmt ist, bedeutet die Souveränität des Volkes im Staat zugleich die geistige Souveränität der Kirche.» Diese «formt das Volk zur religiösen Gemeinschaft, und so beeinflusst, gestaltet das Volk den Staat». Damit gibt die Kirche «als geistliche Gewalt [...] der Souveränität ihre Bestimmung». Aber «dadurch wird letztlich eben doch die geistliche Gewalt der weltlichen übergeordnet».⁸⁷ Allerdings sind die St. Galler Katholiken nicht besonders zuverlässig. Berühmt wird im Mai 1847 der Sieg der Liberalen im katholischen Schicksalsbezirk Gaster, was ihnen zur Mehrheit im «Schicksalskanton» St. Gallen und damit in der Tagsatzung verhilft.

Der Logik Dioggs folgen 1840 die konservativen Katholiken im Aargau, die sowohl die konfessionelle Trennung als auch das Veto fordern. Nachdem es gegen die mit 58 Prozent angenommene Verfassung im Freiamt einen bewaffneten Aufstand gegeben hat, werden im Januar 1841 die Klöster aufgehoben. Ein Jahr später setzen die dadurch gestärkten Konservativen im Kanton Luzern nach der Entmachtung der Liberalen das Veto durch. Allerdings gibt es im Luzernischen im Unterschied zu St. Gallen einen stark verankerten Gebetsverein mit einem Führer, der alles andere als ein Religionsspötter ist. «Vater Leu», wie er genannt wird, ist

zutiefst überzeugt von der Vision einer Einheit von Staats- und Kirchenvolk. Die neue Luzerner Verfassung vom 31. Januar 1841, die im November 1841 Papst Gregor XVI. vorgelegt wird, hat ein organisatorisches Selbstverständnis: «Die apostolische römisch-katholische Religion ist die Religion des gesamten Luzernervolkes, und als solche die Religion des Staates.»

Waadtländer Initiative: demokratischer Fortschritt
ohne liberalen Rückschritt

Im Unterschied zur «klerikalen Demokratie» (Biaudet) in Luzern ist es in der Waadt möglich, die demokratischen Rechte auszuweiten, ohne dafür einen antiliberalen Preis zu bezahlen. Die Radikalen haben am 4. Februar 1845 die gemässigt liberale Regierung gestürzt, weil sie nicht bereit war, an der Tagsatzung gegen den Jesuitenorden vorzugehen. Die Waadtländer Revolution verbindet antiklerikale, direktdemokratische und soziale Forderungen. Deren wichtigste Errungenschaft, die Initiative, ist ein doppeltes Novum. Erstens betrifft sie auch Gesetze, und zweitens bringt sie das zweistufige Verfahren: zuerst Unterschriften sammeln, erst dann eine Abstimmung durchführen. Dabei zählt nicht die Mehrheit der kommunalen Kollektive, sondern die Mehrheit der individuellen Stimmen.

Gleichzeitig wird der Souverän ausgeweitet, indem auch Konkursiten und Armengenössige das Stimm- und Wahlrecht erhalten. Bei der Sitzzahl für den Grossen Rat wird nicht von den Wahlberechtigten, sondern von den Einwohnerinnen und Einwohnern ausgegangen, und zwar mit dem Argument, es müssen auch die Frauen und Kinder sowie die Ausländer vertreten sein. Ein wichtiger demokratischer Fortschritt bedeutet auch die Schaffung von Geschworenengerichten. Beim Alten bleibt es bei den religiösen Freiheiten und bei den sozialen Rechten: Die protestantischen Dissidenten und die Linksradikalen bleiben in der Minderheit.⁸⁸

DD
1845
VD

|

?

Obweg
fehlt -
Kee el / FK !!